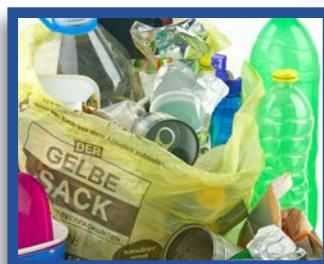
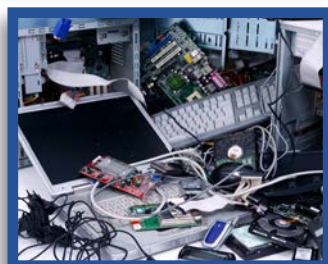


# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

- ✓ Auch Kühlanlagen können sich gegenseitig anstecken
- ✓ Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Dieselfahrverboten
- ✓ CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Europaparlament verschärft Kommissionsvorschlag



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 4 / Dezember 2018

<b>POLITIK UND RECHT.....</b>	<b>4</b>
<b>SAARLAND .....</b>	<b>4</b>
<i>Neues Merkblatt zum Marktstammdatenregister und Vorträge beim Umwelt Forum Saar.....</i>	<i>4</i>
<i>Auch Kühlanlagen können sich gegenseitig anstecken .....</i>	<i>4</i>
<b>BUND .....</b>	<b>4</b>
<i>Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Dieselfahrverboten .....</i>	<i>4</i>
<i>Fahrverbote: Kabinett präzisiert Ausnahmen im BImSchG .....</i>	<i>5</i>
<i>Strahlenschutzverordnung beschlossen.....</i>	<i>6</i>
<i>Strahlenschutzrecht: Regulierung der Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen .....</i>	<i>8</i>
<i>VerpackG: Hinweise für Versandhändler und für Imker und Landwirte .....</i>	<i>8</i>
<i>Entsorgungsfachbetriebe-Register online veröffentlicht.....</i>	<i>9</i>
<i>EAR-Registrierungsänderungen prüfen und ergänzen .....</i>	<i>9</i>
<i>Wohngipfel ohne Impuls für Energieeffizienz in Gebäuden. Gebäudekommission kommt .....</i>	<i>10</i>
<i>Unternehmen geben 2016 rd. 31,8 Mrd. Euro für Umweltschutz aus .....</i>	<i>10</i>
<i>ÜNB geben EEG-Umlage und Offshore-Netzumlage bekannt.....</i>	<i>10</i>
<i>Bundesregierung: Ab 2020 sinkende Ansprüche von EEG-Anlagenbetreibern.....</i>	<i>11</i>
<i>Bundestag verabschiedet Energiesammelgesetz .....</i>	<i>11</i>
<i>Ergebnisse Bund-Länder Netzgipfel.....</i>	<i>12</i>
<i>Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel.....</i>	<i>13</i>
<i>Ergebnisse Folgenabschätzung Sektorziele Klimaschutzplan 2050.....</i>	<i>13</i>
<i>Bundestag beschließt TEHG-Novelle.....</i>	<i>17</i>
<i>Studie von Agora Energiewende mit neuen Vorschlägen für CO<sub>2</sub>-Steuern .....</i>	<i>18</i>
<b>EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>19</b>
<i>CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Europaparlament verschärft Kommissionsvorschlag .....</i>	<i>19</i>
<i>Beschränkung von Einwegplastik: Trilogverfahren schreitet voran.....</i>	<i>20</i>
<i>REACH im Rahmen des Brexit: Neue Informationsseite der ECHA .....</i>	<i>20</i>
<i>REACH-Dossiers bei Bedarf aktualisieren .....</i>	<i>21</i>
<i>Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA erarbeitet Vorschlag.....</i>	<i>21</i>
<i>Fortschreitende Überarbeitung der POP-Verordnung.....</i>	<i>21</i>
<i>Unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen führen zu Marktverzerrungen in der EU .....</i>	<i>22</i>
<i>Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaabgeordnete verabschieden neue Gesetze ....</i>	<i>23</i>
<i>Gericht der EU kippt Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt.....</i>	<i>24</i>
<i>EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor .....</i>	<i>24</i>
<i>Risikoversorge im Elektrizitätssektor: Rat und Parlament einigen sich auf neue EU-Regeln.....</i>	<i>26</i>
<b>KURZ NOTIERT .....</b>	<b>27</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE .....</b>	<b>30</b>
<b>FÜR SIE GELESEN.....</b>	<b>32</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE .....</b>	<b>32</b>

Liebe Leserinnen und Leser,

## World Energy Outlook 2018: Energieverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen steigen weiter

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat im November ihren jährlichen World Energy Outlook vorgelegt. Sie untersucht darin die globalen Trends in der Energieversorgung bis 2040. Die IEA geht davon aus, dass sich der Energieverbrauch bis 2040 aufgrund des Bevölkerungswachstums nochmals um 25 Prozent steigern wird. Dieser mäßige Anstieg setzt jedoch strikte Maßnahmen für Energieeffizienz voraus – besonders in Asien, wo das Wachstum im Verbrauch von Öl und Gas, aber auch Investitionen in die Erneuerbaren hauptsächlich stattfinden.

Aufgrund der weiter andauernden „Shale Revolution“ erwartet die IEA, dass die USA in den 2020er Jahren mit Abstand zum weltweit größten Öl- und Gasproduzenten aufsteigen wird. Gleichzeitig gibt das Missverhältnis von steigender Nachfrage und gesunkenen Gesamtinvestitionen in Exploration Anlass zur Sorge, dass es in den 2020er Jahren einen knappen Ölmarkt geben könnte. Da auch 2040 Öl und Gas einen erheblichen Anteil am Energieverbrauch haben werden, hat die IEA die indirekten Emissionen der Öl- und Gasförderung untersucht. Diese machten rund 15 Prozent der THG-Emissionen des Energiesektors aus. Gelänge es, auf die emissionsärmsten Quellen umzusteigen, könnten die indirekten Emissionen der Öl- und Gasförderung um bis zu 25 bzw. 30 Prozent gesenkt werden.

Für die Transformation hebt die IEA den globalen Trend der Elektrifizierung hervor: „Strom wird immer mehr zum „Kraftstoff“ der Wahl für Volkswirtschaften“, deren Wirtschaftsstruktur sich weg von der Schwerindustrie entwickelt. Auf globaler Ebene wird der Strom aus erneuerbaren Energien einen Anteil von 40 Prozent haben und damit mittelfristig der wichtigste Energieträger werden. Die größte installierte Leistung stellt dabei Photovoltaik. Was den Anteil an der Stromproduktion angeht, wird beispielsweise in der EU ab Ende der 20er Jahre die Windenergie den größten Beitrag liefern.

Die globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen sind nach zwei Jahren Stagnation in 2017 wieder angestiegen: um 1,6 Prozent. Für 2018 geht die IEA ebenfalls von einer Steigerung aus und sie steigen im IEA-Standardszenario „New Policies“ auch bis 2040 weiter. Vor diesem Hintergrund mahnt die IEA, dass für den „Turn around“ bei den Emissionen nicht nur erneuerbare Energien, sondern auch Technologien wie stoffliche Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub> sowie Wasserstoff vonnöten sind. Die Zusammenfassung ist abrufbar unter [www.iea.org/weo2018](http://www.iea.org/weo2018).

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

*Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit und Wohlergehen im Neuen Jahr. Ihnen und Ihrem Unternehmen wünschen wir den Erfolg, den Sie sich vorgenommen haben.*

<b>Herausgeber:</b> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<b>Ausgabe Saarland:</b> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<b>Homepage:</b> <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <b>Bildnachweis:</b> <a href="http://de.fotolia.com">http://de.fotolia.com</a>
<b>Ansprechpartner:</b> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	<a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">☎ (0681) 95 20 – 430, ✉ (0681) 95 20 – 489, ✉ uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a> <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">☎ (0681) 95 20 – 425, ✉ (0681) 95 20 – 489, ✉ christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

### SAARLAND

#### Neues Merkblatt zum Marktstammdatenregister und Vorträge beim Umwelt Forum Saar

Auf der Homepage der IHK Saarland ([www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)) wurde ein überarbeitetes Merkblatt zu Marktstammdatenregister (UE22) eingestellt. Es greift die Änderungen an der MarktstammdatenregisterVO und die erneute Verschiebung des Registerstarts auf. Wichtigster Punkt: Alles, was in Kundenanlagen passiert, muss nicht mehr gemeldet werden. Es ist abrufbar unter [www.saarland.ihk.de/nr?1495](http://www.saarland.ihk.de/nr?1495).

Ebenfalls eingestellt wurden die Vorträge der Veranstaltungen des Umwelt Forum Saar vom 12. und 22. November 2018. Sie sind abrufbar unter [www.saarland.ihk.de/nr?1859](http://www.saarland.ihk.de/nr?1859).

#### Auch Kühlanlagen können sich gegenseitig anstecken

Sogenannte Verdunstungskühlanlagen sind die effizienteste und häufigste Bauart von Kühlanlagen und kommen bei zahlreichen Unternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen, aber auch Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Rechenzentren zum Einsatz. Eine neue Verordnung soll verhindern, dass solche Anlagen bei schlechter Wartung zur Infektionsquelle für Legionellen werden. Hintergrund waren mehrere Ausbrüche der gefährlichen Legionärskrankheit in Deutschland, zum Teil mit Todesfolge. Anlagen mit offenen Wasserkreisläufen können sich zudem gegenseitig infizieren und für eine Weiterverbreitung sorgen. IHK, saaris und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz informierten beim Umwelt Forum über einen technisch und rechtlich sichereren Betrieb von Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheidern und welche Erfahrungen bislang bei der Umsetzung der entsprechenden Immissionsschutzverordnung (42. BImSchV) im Saarland gesammelt wurden. Referenten waren Rainer Kryschi und Hartmut Hardt vom VDI e. V. sowie Dr. Frank Schwan vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Die Vortragsfolien finden sich im Internet unter: [www.saarland.ihk.de/nr?1859](http://www.saarland.ihk.de/nr?1859).

### BUND

#### Bundesregierung beschließt Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Dieselfahrverboten

Das Bundeskabinett hat am 24. Oktober 2018 das von Verkehrs- und Umweltministerium vorgelegte Maßnahmenpaket zur Vermeidung von Fahrverboten bestätigt. Die rechtlichen und technischen Vorschriften für den Einsatz von Nachrüstungen und die Förderrichtlinien für die Nachrüstung sollen bis Ende 2018 stehen.

Folgende Schritte hat das Bundeskabinett am 24. Oktober 2018 beschlossen:

- Das Verkehrsministerium (BMVI) wird unverzüglich die Förderrichtlinien zur Hardware-Nachrüstung bei schweren Kommunalfahrzeugen und bei Handwerker- und Lieferfahrzeugen erarbeiten. BMVI beabsichtigt die Förderrichtlinien noch 2018 zu veröffentlichen.
- Das BMVI erarbeitet unverzüglich die rechtlichen und technischen Vorschriften für den Einsatz von Nachrüstungen, um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen zu ermöglichen. Die Maßnahmen sollen schnellstmöglich zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft gesetzt werden. Konkret betrifft dies insbesondere
- die Schaffung einer technischen Vorschrift über Nachrüstsysteme zur Emissionsminderung für Diesel-PKW der Schadstoffklassen Euro 4 und 5, um die Einhaltung des Wertes von 270 mg/km im Realbetrieb sicherzustellen.
- Regelungen, dass Nachrüstsysteme eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) des KBA erhalten, wenn sie die genannten Anforderungen erfüllen.

- die Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zur Schaffung der Voraussetzungen für den Nachweis, dass die Ausnahmen für Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und 5, deren Stickoxid-Emissionen 270 mg/km im Realbetrieb unterschreiten, vorliegen.
- Das BMVI schafft unverzüglich im Straßenverkehrsgesetz (StVG) die Voraussetzungen dafür, dass der Vollzug über einen Zugriff der Verkehrsüberwachungsbehörden auf die Daten des Zentralen Fahrzeugregisters erfolgen kann. Außerdem werden die für Verkehrsbeschränkungen und -verbote sowie die Ausnahmen erforderlichen Verkehrszeichen in der StVO und ggf. erforderliche Anordnungsbefugnisse im StVG geregelt.
- Beschränkungen oder Verbote für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor sollen wegen der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid in der Regel aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur in Gebieten in Betracht kommen, in denen der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro m<sup>3</sup> Luft im Jahresmittel überschritten worden ist. Fahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 6 werden von Verkehrsbeschränkungen und –verboten ausgenommen. Darüber hinaus werden Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 4 und 5 von Verkehrsbeschränkungen und –verboten ausgenommen, soweit diese weniger als 270 mg Stickstoffoxide pro km ausstoßen. Dies wird das BMU durch Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermöglichen.

Das Maßnahmenpaket vom 01. Oktober 2018 zur angestrebten Vermeidung von Dieselfahrverboten hat folgende weitere Eckpunkte:

**Für die 14 meistbetroffenen Städte in Deutschland (Werte über 50µg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup>)** und „Bewohner weiterer Städte, in denen ein demnächst aufgestellter, bestandskräftiger Luftreinhalteplan wegen fehlenden rechtlichen Ermessensspielraums Verkehrsbeschränkungen vorsieht, Bewohner der angrenzenden Landkreise und außerhalb dieser Gebiete wohnhafte Fahrzeughalter, die ein Beschäftigungsverhältnis in der Stadt haben und Selbstständige, die ihren Firmensitz in der Stadt haben und deswegen aus beruflichen Gründen in die Städte pendeln müssen sowie Fahrzeughalter, für die es eine Härte bedeuten würde und deren Fahrzeug diesen technischen Anforderungen nicht genügt“:

- Umtausch-Aktion: Die deutschen Automobilhersteller haben dem Bund zugesagt, den Fahrzeughaltern von Euro 4 und Euro 5 Diesel-Fahrzeugen ein Tauschprogramm mit „attraktiven Umstiegsprämien“ oder Rabatten anzubieten,
- alternativ mögliche PKW-Hardware-Nachrüstung: „Will ein betroffener Fahrzeughalter die Hardware-Nachrüstung seines Euro 5-Diesel-Fahrzeugs mit einem SCR-System und ist dieses verfügbar und geeignet, den Stickoxidausstoß auf weniger als 270 mg/km zu reduzieren, erwartet der Bund vom jeweiligen Automobilhersteller, dass er die Kosten hierfür einschließlich des Einbaus übernimmt.“

**Für alle Städte, die von Grenzwertüberschreitungen (mehr als 40µg NO<sub>2</sub>/m<sup>3</sup> Luft) betroffen sind:**

- Hardware-Nachrüstung bei schweren Kommunalfahrzeugen (über 3,5t) wie etwa Müllwagen oder Straßenreinigungsfahrzeuge. Die Förderquote soll ab Anfang 2019 80 Prozent betragen und die Förderung noch 2018 beantragt werden können.
- Hardware-Nachrüstung bei Handwerker- und Lieferfahrzeugen mit einem SCR-System (Unterstützung durch 80 Prozent Förderung). Förderberechtigt sollen Fahrzeughalter mit gewerblich genutzten Fahrzeugen von 2,8t bis 7,5t sein, „die ihren Firmensitz in der von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Stadt oder den angrenzenden Landkreisen haben, sowie die gewerblichen Fahrzeughalter, deren Firma nennenswerte Aufträge in der Stadt hat. Die Bundesregierung wird mit den Automobilherstellern über die Kostentragung für den Restanteil verhandeln.“

### Nächste Schritte:

Im nächsten Schritt kommt es nun vor allem auf die Zustimmung der Automobilhersteller sowie anschließend auf eine schnelle Umsetzung der Maßnahmen an, um Fahrverbote zu vermeiden. Dazu gehört auch die Erarbeitung der Förderrichtlinie für die Hardware-Nachrüstung von gewerblich genutzten Fahrzeugen.

Quelle: DIHK

### **Fahrverbote: Kabinett präzisiert Ausnahmen im BImSchG**


Das Bundeskabinett hat die 13. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Damit sollen die Regelungen zu Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen präzisiert

und teilweise eingeschränkt werden. Der Gesetzesentwurf geht nun in das weitere parlamentarische Verfahren. Die Umsetzung ist für das 1. Quartal 2019 geplant.

Zukünftig soll im neuen § 40 Absatz 1a BImSchG präzisiert werden, dass Fahrverbote in Gebieten mit einer Schadstoffkonzentration von Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) von 50 µg/m<sup>3</sup> oder weniger im Jahresmittel in der Regel nicht erforderlich sind. Die Bundesregierung geht in diesen Fällen davon aus, dass den Kommunen andere geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes von 40 µg/m<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Durch den Zusatz „in der Regel“ wird jedoch nicht in die Entscheidungshoheit der lokalen Behörden eingegriffen.

Für mehr Rechtssicherheit sollen die Ausnahmen für Fahrzeuge bestimmter Schadstoffklassen sorgen. Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6 sollen danach generell ausgenommen werden. Für Diesel-Pkw der Abgasnorm Euro 4 und 5 gilt dies, sofern sie Stickstoffoxidemissionen von unter 270 Milligramm pro Kilometer im realen Fahrbetrieb nachweisen können. Auch Ausnahmen für nachgerüstete Nutzfahrzeuge sowie Fahrzeuge behinderter Menschen, für Krankenwagen und Polizeifahrzeuge sind vorgesehen.

Im nächsten Schritt wird der Gesetzesentwurf dem Bundestag und parallel dazu der EU-Kommission zur Notifizierung zugeleitet.

Der beschlossene Gesetzesentwurf wird in Kürze veröffentlicht. Die Pressemitteilung der Bundesregierung finden Sie  [hier](#).

### **Strahlenschutzverordnung beschlossen**

Der Bundesrat hat im Oktober einem umfangreichen Verordnungspaket zur Umsetzung des Strahlenschutzgesetzes und weiteren Vorschriften zugestimmt. Damit werden in Deutschland zum 31. Dezember 2018 zahlreiche Bestimmungen für den Strahlenschutz angepasst oder erstmals aufgestellt.

Die Änderungen des umfangreichen Gesetzespaketes betreffen Unternehmen, wenn ihre Mitarbeiter oder Kunden Strahlung ausgesetzt werden, Strahlung von Produkten ausgehen oder die Betriebsstätten in Gebieten mit hoher natürlicher Radonstrahlung liegen.

Folgende Anwendungen werden beispielsweise erfasst:

- Röntgengeräte zur medizinischen Früherkennung oder der Sicherheitskontrolle
- Bestrahlungseinrichtungen in der Forschung oder zur Behandlung von Krankheiten in der Gesundheitswirtschaft
- Herstellung von Produkten, in denen (wie bspw. Uhren oder Messgeräten) radioaktive Strahlung eingesetzt wird oder von denen natürliche Strahlung ausgeht (bspw. einige Bauprodukte)
- Bestimmte Tätigkeiten an Anlagen der Erdöl- und Erdgasförderung, Wasserversorgern oder Geothermie, bei denen Mitarbeiter Strahlung ausgesetzt werden können
- Entsorgung strahlender oder radioaktiver Abfälle
- Einsatz sogenannter nicht-ionisierender (bspw. Laser oder Ultraschall) Strahlungen bspw. in der Heilpraxis, Kosmetik oder bei der Entfernung von Tätowierungen reguliert
- Unternehmen mit Betriebsstätten in noch auszuweisenden Radonvorsorgegebieten

Nachdem im Jahr 2017 bereits das Strahlenschutzgesetz veröffentlicht wurde, setzt die Strahlenschutzverordnung zahlreiche Bestimmungen im Detail um. Beide Gesetze werden in großen Teilen zum 31. Dezember 2018 in Kraft treten. Die wesentlichen Änderungen und Neuerungen des Verordnungspaketes sind:

#### **Strahlenschutzverordnung:**

Der größte Teil der bisherigen Regelungen der Strahlenschutz- und Röntgenverordnung werden übernommen oder geringfügig angepasst. Die Begründung des Gesetzesentwurfs weist u.a. auf folgende Änderungen hin:

- Erweiterte Anzeigepflichten weiterer oder anderer Personen, die Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nutzen (§ 44 StrlSchV)

- Unterweisung auch von Mitarbeitern in der Erdgasindustrie, Geothermie oder Wasserversorgung, die erhöhten natürlichen Strahlungen (bspw. Radon) ausgesetzt sind (§ 63 StrlSchV)
- Schriftliche Arbeitsunterweisungen zum Strahlenschutz müssen zukünftig auch für seltene Anwendungen (bisher häufige) erstellt werden (§ 121 StrlSchV)
- Risikoanalyse vor Strahlenbehandlung in der Medizin vor dem Einsatz eines Behandlungsverfahrens (§ 126 StrlSchV)
- Individuelle Expositionsabschätzungen für jede in ein Forschungsvorhaben eingeschlossene Person (§ 138 StrlSchV)
- Zusätzliche Unterlagen als Produktbeschreibung für von der Verordnung betroffenen Geräten (§ 148 StrlSchV)
- Aufsichtsprogramm mit regelmäßigen Vor-Ort-Prüfungen in Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Risikos (§ 149 StrlSchV)
- Strahlenschutzregister (§ 173 StrSchV): Betriebe mit Beschäftigten, die der strahlenschutzrechtlichen Überwachung unterliegen, müssen diese zukünftig im Strahlenschutzregister beim Bundesamt für Strahlenschutz registrieren. Dies wird beim [Bundesamt für Strahlenschutz](#) ab dem 31. Dezember 2018 möglich sein.

### **Schutz vor Radon in Bauprodukten:**

Vor dem Inverkehrbringen bestimmter Bauprodukte ist ein Aktivitätsindex einiger Strahlungsarten zu bestimmen. Vorgegebene Referenzwerte dürfen dabei nicht überschritten werden. Betroffen sind saure magmatische Gesteine, Travertin sowie Sandgestein mit hohem organischen Anteil wie Öl-, Kupfer- und Alaunschiefer.

### **Schutz vor Radon in Gebäuden:**

(Teil 4 Kapitel 2 StrSchG; Teil 4 Kapitel 1 StrSchV): Erstmals werden in Deutschland Regelungen zum Schutz vor Radon in Gebäuden erlassen. Sie gelten in Radonvorsorgegebieten, in denen eine beträchtliche Zahl von Gebäuden die Radonkonzentrationen von 300 Becquerel je Kubikmeter überschreiten. Diese Gebiete müssen von den Ländern innerhalb von 2 Jahren ausgewiesen werden.

Innerhalb der Vorsorgegebiete müssen:

- zusätzlich zum Feuchteschutz weitere Schutzmaßnahmen an Neubauten angewendet werden, um den Zutritt von Radon in das Gebäude zu verhindern oder erheblich zu erschweren.
- Messungen der Radonkonzentration in der Luft von Arbeitsplätzen im Erd- oder Kellergeschoss durchgeführt werden. Die Geräte müssen von einer vom Bundesamt für Strahlenschutz anerkannten Stelle bezogen werden.
- Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wenn die Referenzwerte von 300 Becquerel pro Kubikmeter ( $\text{Bq/m}^3$ ) überschritten werden.

### **Einsatz nicht-ionisierender Strahlungen (bspw. Laser oder Ultraschall):**

In der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV) wird erstmals der Einsatz von Lasern, hochenergetischen Lampen und Ultraschall zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken geregelt. Betreiber müssen Pflichten zum ordnungsgemäßen Betrieb, der Aufklärung sowie der Dokumentation beachten (§3 NiSV). Die Anwendungen dürfen zudem nur mit einer der jeweiligen Anwendung entsprechenden Fachkunde betrieben werden (§ 4 NiSV). Diese Bestimmungen werden Ende des Jahres 2020 in Kraft treten. Bestimmte Laserbehandlungen, Hochfrequenz- oder Ultraschallanwendungen zur Entfernung von Tattoos oder Permanent Makeup sowie der Reduzierung von Fettgewebe oder Hautpigmentierung (§ 5 und 6 NiSV) dürfen zukünftig beispielsweise nur noch von Ärzten mit speziellen Facharztausbildungen angewendet werden. Für die weitere Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen stellt die NiSV detaillierte Anforderungen an die Inhalte der Fachkunde. Einzelheiten zum möglichen zukünftigen Erwerb der Fachkunde über Schulungen oder Ausbildungslehrgänge bei Industrie- und Handelskammern wird derzeit mit dem Bundesumweltministerium eruiert.

Quelle: DIHK

## **Strahlenschutzrecht: Regulierung der Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen**

Im Zuge der Modernisierung des Strahlenschutzrechts ist eine Einschränkung der gewerblichen Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken geplant.

Die Anwendung soll auf bestimmte Facharztgruppen beschränkt werden. Davon betroffen können beispielsweise Anbieter von Tattoorentfernungen und der Behandlung pigmentierter Hautveränderungen sein. Aufgrund von Rückfragen betroffener Unternehmen möchten wir über die geplanten Neuregulungen und den Stand des Verfahrens informieren.

Das Bundesumweltministerium hat am 30. Mai 2018 den Entwurf für eine Rechtsverordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vorgelegt und am Ende Juni 2018 eine Verbändeanhörung durchgeführt. Am 5. September 2018 hat das Bundeskabinett die Rechtsverordnung verabschiedet ([Fassung der Bundesregierung](#)). Die Befassung in den Fachausschüssen des Bundesrates (u. a. Umwelt, Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit) erfolgt in der 40. Kalenderwoche und abschließend im Plenum des Bundesrates am 19. Oktober 2018.

Artikel 4 der Verordnung beinhaltet eine neue „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung der Anwendung am Menschen (NiSV)“. § 5 NiSV regelt die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen. Für Laseranwendungen, wie sie zur Entfernung von Tattoos eingesetzt werden, ist Fachärztinnen und Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankungen oder Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie vorbehalten. In der ursprünglichen Entwurfsfassung war darüber hinaus die Möglichkeit der Delegation an Personal mit Fachkunde unter unmittelbarer Aufsicht und Kontrolle einer Fachärztin oder eines Facharztes der genannten Fachrichtungen vorgesehen.

Mit diesen Vorgaben soll eine bisher bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Ziel ist es, die Risiken der Gesundheitsgefährdung durch die verwendeten Laser (Klasse 3b und 4) zu reduzieren (vgl. Ausführungen zu § 5 NiSV, S. 532 der Regierungsfassung der Verordnung). Damit einher geht eine Einschränkung der heute beispielsweise von Kosmetikstudios angebotenen Anwendungen. Teilweise sind Anbieter auch auf die hier betroffenen Laseranwendungen spezialisiert, so diesen ihre Geschäftsgrundlage vollständig entzogen wird.

Von Seiten der Ärzteschaft (siehe z. B. [Stellungnahme der Bundesärztekammer](#) vom 27. Juni 2018) wurde der Arztvorbehalt begrüßt, die Beschränkung auf einzelne Facharztgruppen hingegen abgelehnt. Ablehnung fand auch die nunmehr nicht mehr vorgesehene Möglichkeit der Delegation. Demgegenüber sehen die nicht-ärztlichen Anbieter der hier betroffenen kosmetischen Anwendungen eine ungerechtfertigte Einschränkung ihrer Tätigkeit. Ein Vorschlag ist, diese Arten der Laseranwendung auf Personen zu begrenzen, die eine Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde besitzen. Dies würde es zum Beispiel Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern ermöglichen, diese Anwendungen weiterhin anzubieten.

Ob der von der Bundesregierung vorgesehene Facharztvorbehalt angemessen oder auch eine Beschränkung auf Personen mit Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde dem Ziel des Gesundheitsschutzes ausreichend Rechnung trägt, kann der DIHK nicht beurteilen. Kritisch zu bewerten ist aber, dass der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der sich aus der Einschränkung der Anwendergruppen ergibt, nicht durch das Bundesumweltministerium abgeschätzt worden ist.

Quelle: DIHK


## **VerpackG: Hinweise für Versandhändler und für Imker und Landwirte**

Kurz vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) am 01. Januar 2019 hat die künftig primär zuständige „Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)“ einige weitere Hinweise veröffentlicht.

Sie richten sich zum einen an Versandhändler; dabei wird auf typische Fallkonstellationen wie die Nutzung von „Fullfillment Centern“ sowie das „Dropshipping/Streckengeschäft“ eingegangen. Im erstgenannten Fall wird der Versandhändler, im zweiten Fall der Produzent als nach VerpackG Verpflichteter eingestuft. Die 11-seitige Datei ist ([hier](#)) auf der ZSVR-Homepage zu finden.

Außerdem werden auf drei Seiten Hinweise zum gewerbsmäßigen Inverkehrbringen gegeben, was vor allem für den Vertrieb landwirtschaftlicher Erzeugnisse hilfreich ist. Denn hier wird auf das Einkommenssteuerrecht



Bezug genommen, wodurch z. B. Imker mit bis zu 30 Bienenvölkern häufig als nicht betroffen eingestuft werden können. Diese  [Datei](#) wird auf der ZSVR-Homepage in der FAQ-Rubrik veröffentlicht.

Dagegen ist der seit langem angekündigte Katalog zur Unterscheidung zwischen betroffenen und nicht betroffenen Verpackungen immer noch in Arbeit und wird evtl. erst zum Jahresende in einer (vorläufigen) Endversion veröffentlicht. Derzeit ist nur der Entwurf vom Sommer 2018 auf der ZSVR-Homepage unter „Konsultationsverfahren“ etwas versteckt verfügbar.

## **Entsorgungsfachbetriebe-Register online veröffentlicht**

§ 28 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) verpflichtet die Zertifizierungsorganisationen, die von ihnen ausgestellten Zertifikate und die zugehörigen Überwachungsberichte unverzüglich in elektronischer Form an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Auch der Entzug eines Zertifikats ist gemäß § 28 EfbV den zuständigen Behörden von den Zertifizierungsorganisationen unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen.

Die von den Zertifizierungsorganisationen übermittelten Daten bilden gemäß § 28 EfbV die Grundlage eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers über die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe, dem Fachbetrieberegister. Dieses wurde im November 2018 mit halbjähriger Verspätung online veröffentlicht.

Es umfasst neben dem Register über die zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 28 auch das Register über die gemäß Altfahrzeugverordnung anerkannten Betriebe gemäß § 7 AltfahrzeugV.

Unter der Adresse  <https://fachbetrieberegister.zks-abfall.de/fachbetrieberegister/> kann damit recherchiert werden nach

- Entsorgungsfachbetrieben
- Anerkannten Betrieben gemäß Altfahrzeugverordnung
- Zertifizierungsorganisationen

Im erstgenannten Recherchebereich „Entsorgungsfachbetriebe“ kann nach Informationen gesucht werden, die in Entsorgungsfachbetriebezertifikaten enthalten sind. Grundsätzlich enthält das Fachbetrieberegister nur Daten von zertifizierten oder rezertifizierten Entsorgungsfachbetrieben, für die nach dem 01. Juni 2018 über das Zertifiziererportal ein Entsorgungsfachbetriebezertifikat elektronisch an die zuständigen Behörden übermittelt wurden. Die Vollständigkeit des Fachbetrieberegisters im Bereich Entsorgungsfachbetriebe ist damit erst nach etwa einjährigem Betrieb des Zertifiziererportals, also ab dem 01. Juni 2019 gegeben. Überwachungsberichte oder Inhalte daraus sind nicht Teil des Fachbetrieberegisters und können über dieses grundsätzlich nicht recherchiert werden.

Da vor Inbetriebnahme des Fachbetrieberegisters alle der gemeinsamen Stelle Altfahrzeuge der Länder bekannten aktuell gültigen Betriebsanerkennungen gemäß AltfahrzeugV in das Fachbetrieberegister überführt wurden, kann im zweiten Recherchebereich „Altfahrzeugverwertung“ von einem vollständigen Datenbestand ausgegangen werden.

Hinsichtlich des dritten Recherchebereichs „Zertifizierungsorganisationen“ sei darauf hingewiesen, dass das Fachbetrieberegister nur Daten von Zertifizierungsorganisationen anzeigt, die einer Veröffentlichung ihrer Daten im Zertifiziererportal zugestimmt haben.

Quelle: IKA – „InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme“ der Bundesländer

## **EAR-Registrierungsänderungen prüfen und ergänzen**

Hersteller und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten, die bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) als Inverkehrbringer registriert sind, sollten unbedingt ihre Registrierungsdaten überprüfen. Denn aufgrund der gesetzlich geforderten Umstellung der zehn alten Gerätekategorien auf die sechs neuen Gerätekategorien hat die zuständige Stiftung EAR Ende Oktober 2018 alle bisherigen Registrierungen in neue Registrierungen überführt. Da bei den sechs neuen Gerätekategorien u. a. auf die Gerätegröße Bezug genommen wird, wird diese „automatische“ Überführung in vielen Fällen nicht vollständig oder gar fehlerhaft sein.

Wenn z. B. ein Messgerätehersteller von der bisherigen Kategorie „Überwachungs- und Kontrollinstrumente“ in die neue Kategorie „Kleingeräte“ überführt wurde, kann es sein, dass er eine zusätzliche Registrierung für die Kategorie „Großgeräte“ benötigt. Dies muss dann bis Ende 2018 über die EAR-Homepage erfolgen.


### **Wohngipfel ohne Impuls für Energieeffizienz in Gebäuden. Gebäudekommission kommt**

Im Maßnahmenpaket des Wohngipfels am 21. September 2018 sind zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsneubaus vereinbart worden. Impulse für mehr Energieeffizienz fehlen weitestgehend. Aber: aktuelle energetische Anforderungen an Gebäude sollen bleiben.

Darüber hinaus sollen die Förderprogramme zur energetischen Gebäudesanierung und mehr erneuerbaren Energien im Wärmemarkt gegebenenfalls ausgebaut werden. Nicht zuletzt wurde bestätigt, dass eine Gebäude-Kommission Vorschläge erarbeiten soll, wie die Erreichung der Klimaziele 2030 im Gebäudebereich erfolgen kann.

Die Ergebnisse des Wohnraumgipfels finden Sie  [hier](#).

### **Unternehmen geben 2016 rd. 31,8 Mrd. Euro für Umweltschutz aus**

Davon 10 Prozent für Klimaschutz; die Hälfte entfällt auf die Kreislaufwirtschaft. Das Besondere an diesen Kosten ist, dass sie - im Gegensatz zu Umweltinvestitionen - i. d. R. kontinuierlich anfallen. In seiner  [Pressemeldung](#) vom 26. September 2018 informiert das Statistische Bundesamt über die laufenden Aufwendungen für das Produzierende Gewerbe (ohne Baugewerbe) für den Umweltschutz in 2016. Daraus ist festzuhalten:

1. Im Jahr 2016 entstanden den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) in Deutschland 31,8 Mrd. Euro laufende Aufwendungen für den Umweltschutz; davon 3,3 Mrd. (10,5 Prozent) für den Klimaschutz.
2. Rund die Hälfte der laufenden Aufwendungen insgesamt entstanden durch den Betrieb von Anlagen der Abfallwirtschaft oder die Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen.
3. Zum Klimaschutz zählen Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und die Vermeidung von Kyoto-Treibhausgasen.
4. Bei den Klimaschutzaufwendungen fielen mehr als zwei Drittel (68,8 Prozent oder 2,3 Mrd. Euro) auf die Energieversorgung. Auf den Betrieb von Anlagen für den Klimaschutz wie zum Beispiel Biomasseheizkraftwerke entfielen hier mit 2,2 Mrd. Euro fast die gesamten Aufwendungen. Mit 0,9 Mrd. Euro machte wiederum der Verbrauch von Energie (zum Beispiel an Brenn- und Treibstoffen) die höchsten Kosten aus, was den Betrieb von Anlagen betrifft.
5. 40 Prozent der Aufwendungen für den Klimaschutz im Bereich Energieversorgung leisteten Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten (0,9 Mrd. Euro). Jeweils knapp 30 Prozent kamen von Unternehmen mit 250 bis 499 Beschäftigten und Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten.

Quelle: DIHK

### **ÜNB geben EEG-Umlage und Offshore-Netzumlage bekannt**

Wie die Übertragungsnetzbetreiber bekannt gaben, sinkt die EEG-Umlage von 6,792 auf 6,405 Cent/kWh. Gleichzeitig steigt die Offshore-Netzumlage (bisher: Offshore-Haftungsumlage) von 0,037 auf 0,416 Cent/kWh. Unter dem Strich heben sich die Entlastung bei der EEG-Umlage und die Belastung bei der Offshore-Netzumlage weitgehend auf.

#### **Offshore-Netzumlage:**

Die Offshore-Netzumlage ersetzt die bisherige Offshore-Haftungsumlage. Der Kostenanstieg erklärt sich daraus, dass nun auch die Anbindungskosten von Offshore-Windparks über diese Umlage und nicht mehr über die Übertragungsnetzentgelte gewälzt werden. Eine Reduzierung der Umlage erhalten nur Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des EEG sind. Die Offshore-Netzumlage wird nach den Regeln der BesAR begrenzt, d. h. sie liegt für energieintensive Betriebe zwischen 0,05 und 0,0832 Cent/kWh. Alle anderen Unternehmen und private Haushalte müssen die Umlage in voller Höhe bezahlen. Bei der alten Offshore-Haftungsumlage war die Zahlung der vollen Umlage auf die erste 1.000.000 kWh

begrenzt, danach galt ein reduzierter Satz. Auf die geänderte Wälzung hatte sich die alte Große Koalition im Sommer 2016 im Zuge der Beschlüsse zum Ausbau der Übertragungsnetze geeinigt.

### **EEG-Umlage:**

Die Übertragungsnetzbetreiber gehen für das kommende Jahr davon aus, dass rund 6,5 GW erneuerbare Energien zugebaut und damit 114 GW installiert sein werden. Vom Zubau entfallen 2,7 GW auf PV und jeweils rund 1,4 GW auf Wind an Land und auf See. Die Stromerzeugung soll dadurch um 13 TWh zunehmen. Von den dann 217 TWh entfallen 99 auf Wind an Land, 42 auf PV, 41 auf Biomasse, 26,5 auf Wind auf See, 6,5 auf Wasserkraft und 2 TWh auf sonstige.

Die Deckungslücke aus den Förderansprüchen abzüglich der Vermarktungserlöse und der Einnahmen aus der Besonderen Ausgleichsregel (124 Mio. Euro) beträgt 24,75 Mrd. Euro. Dazu kommt eine Liquiditätsreserve in Höhe von 1,5 Mrd. Euro und der Stand des EEG-Kontos vom 30.09.2018 in Höhe von 3,65 Mrd. Euro wird abgezogen. Unter dem Strich bleibt damit ein Betrag von 22,594 Mrd. Euro, der auf die nicht privilegierten Letztverbraucher (344 TWh) umgelegt wird. Daraus entsteht eine EEG-Umlage in Höhe von 6,405 Cent/kWh. Die Kernumlage, also die Umlage ohne die Berücksichtigung von EEG-Kontostand und Liquiditätsreserve, liegt wie im vergangenen Jahr bei knapp über 7 Cent/kWh.

Unterteilt nach Technologien entfallen 2,516 Cent auf PV, 1,717 auf Biomasse, 1,568 Cent auf Wind an Land, 1,132 Cent auf Wind auf See 0,01 Cent auf sonstige Anlagen.

### **Warum sinkt die EEG-Umlage deutlich zum Jahreswechsel?**


1. Das EEG-Konto ist mit 3,65 Mrd. Euro prall gefüllt. Dieses Geld wird an die Umlagenzahler zurück-erstattet und drückt die Umlage um einen guten Cent/kWh.
2. Die gestiegenen Börsenstrompreise führen zu deutlich mehr Einnahmen aus der Vermarktung der Anlagen und entlasten damit die EEG-Umlage. Im Vergleich zu 2018 rechnen die ÜNB mit einem Anstieg von 3,84 auf 4,56 Cent/kWh.

Weitere Infos finden Sie  [hier](#).

### **Bundesregierung: Ab 2020 sinkende Ansprüche von EEG-Anlagenbetreibern**

Die Bundesregierung geht laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage davon aus, dass die gesetzlich garantierten Ansprüche aller EEG-Anlagenbetreiber ab dem Jahr 2020 sinken. Von 33,3 Mrd. Euro 2020 sollen sie bis 2035 auf 13,6 Mrd. Euro inflationsbereinigt zurückgehen. Wie rasch und in welchem Maße die EEG-Umlage sinkt, hängt von den Erlösen des Stromverkaufs ab. Dies war nicht Gegenstand der Analyse.

Im Schnitt liegen die Ansprüche der Anlagenbetreiber zwischen 2019 und 2035 bei 24 Mrd. Euro. Während die Ansprüche bestehender Anlagen von 32 Mrd. auf 3,8 Mrd. 2035 abschmelzen, steigen die Ansprüche der Anlagen, die ab 2019 errichtet werden, von 0,5 auf 9,9 Mrd. Euro an. Die Bundesregierung geht also implizit von einer weiteren Kostendegression erneuerbarer Energien aus.

Bei ihrer Analyse ging die Bundesregierung von einem Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 55 - 60 Prozent im Jahr 2035 aus. Das derzeit nur im Koalitionsvertrag verankerte Ziel von 65 Prozent bis 2030 würde zu höheren Ansprüchen aus dem EEG führen. Sie finden die Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage  [hier](#).

### **Bundestag verabschiedet Energiesammelgesetz**

Wie erwartet hat der Bundestag das Energiesammelgesetz verabschiedet. Gegenüber dem Regierungsentwurf haben sich nur an wenigen Stellen Änderungen ergeben. Die Punkte zur Verschiebung des Einspeisemanagements für erneuerbare Energien in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und deren Einbeziehung in das Redispatch wurden herausgenommen. Dies soll nun im Rahmen der Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (Nabeg) erfolgen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf sind:


- Beim Mieterstromzuschlag werden vom anzulegenden Wert 8 Cent/kWh statt bisher 8,5 Cent/kWh bei Anlagen über 40 kW abgezogen.

- Die Sonderausschreibungen für Wind an Land und PV finden am 1. März und 1. Dezember in den Jahren 2019-2021 statt. Bisher waren die Termin 1. September und 1. Dezember.
- Bei Biomasse sind nun zwei statt bisher ein Ausschreibungstermin im Jahr vorgesehen: 1. April und 1. November. Das Ausschreibungsvolumen wird über das Jahr gesehen nicht verändert.
- Der anzulegende Wert für Anlagen mit Güllevergärung wurde von 75 kW auf 150 kW ausgeweitet.
- Die Kürzung für PV-Anlagen zwischen 40 und 750 kW wird gestreckt und fällt nicht mehr so hoch aus: Der anzulegende Wert sinkt von derzeit 11,03 Cent/kWh zum 1.2. auf 9,87, zum 1.3. auf 9,39 und zum 1.4. auf 8,9 Cent/kWh.
- Die Punkte zum Messen und Schätzen finden sich nun in den §§ 61a, 61b sowie 104. Inhaltlich hat sich nichts Wesentliches geändert.
- Im KWKG wurde eine Definition des Dampfnetzes im Unterschied zu einem Wärmenetz eingefügt.
- Die Fördersätze des KWKG wurden bis zum 31. Dezember 2025 verlängert. Das gilt auch für die Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern.
- Die Übergangsfrist für bestehende Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen wurde vom 23. März auf den 30. November 2018 verschoben.
- Die Kapazitätsreserve startet nun erst ab dem Winterhalbjahr 2020/21 und nicht schon 2019/20.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 das Gesetz passieren lassen, so dass die Änderungen zum Jahreswechsel in Kraft treten können.

Quelle: DIHK

## Ergebnisse Bund-Länder Netzgipfel

Bund und Länder haben sich beim Netzgipfel am 20. September 2018 auf ein Maßnahmenpaket zur Beschleunigung des Netzausbaus geeinigt. Kernpunkt ist eine Novelle des NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetzes. Grundlage der Einigung ist der "Aktionsplan Netze" vom 14. August 2018. Die  [Vereinbarung](#) sieht vor:

### 1. Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG 2.0)

Ziel ist es die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. So soll beispielsweise bei Neubau auf oder neben bestehenden Trassen auf die Bundesfachplanung bzw. das Raumordnungsverfahren in den Ländern verzichtet werden können. Spätere Erhöhungen der Transportkapazitäten sollen leichter umgesetzt werden können, z.B. durch die Mitverlegung von Leerrohren. Bei Austausch der Leiterseile auf bestehenden Trassen soll das Anzeigeverfahren ausreichen. Bei Baubeginn soll nicht mehr erforderlich sein, dass die Genehmigungen für die Gesamttrasse bereits vorliegen. Außerdem ist die Festlegung gesetzlicher Fristen - auch für die Netzbetreiber als Vorhabenträger - angedacht. Das NABEG 2.0 soll im 1. Quartal 2019 vom Bundeskabinett verabschiedet werden.

### 2. Ziele für Abschluss von Genehmigungsverfahren

Bis Ende 2021 sollen alle Vorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), die Höchstspannungsgleichstromtrassen (SuedLink, SuedOstLink, Ultratnet), die Hälfte der Ausbauvorhaben in Zuständigkeit der Länder und die Hälfte der Drehstrom-Ausbauvorhaben in Zuständigkeit des Bundes genehmigt sein.

### 3. Vorausschauendes Controlling

Vorgesehen sind konkrete Zielabsprachen mit allen Beteiligten unter Einbindung der zuständigen Landesminister und dem Bundeswirtschaftsminister. Für bis November 2018 zu definierende Hotspots des Netzausbaus soll ein besonders intensives Controlling erfolgen.

Darüber hinaus wurde die Bedeutung der Optimierung der Bestandsnetze, die Notwendigkeit der Regionalisierung des Erneuerbaren-Ausbaus, die Erhöhung der Kapazitäten der geplanten Trassen und die Übernahme von Systemdienstleitungen durch Erneuerbare betont. All diese Aspekte sollen dazu beitragen, den notwendigen Netzausbau womöglich zu begrenzen.

Nach Einschätzung des DIHK gehen die von Bund und Ländern vereinbarten Maßnahmen in die richtige Richtung, wichtig sind vor allem die konkreten zeitlichen Zielsetzungen und die regelmäßige Einbindung der zuständigen Minister, auch damit im Prozess die politische Verantwortung für die Beschleunigung der Verfahren immer wieder deutlich wird.

### **Deutschland verfehlt voraussichtlich nationales und EU-Klimaziel**

Deutschland muss vermutlich die Nichteinhaltung im Nicht-ETS-Sektor durch Zertifikate-Zukäufe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten kompensieren. Deren Volumen und Kosten kann die Bundesregierung noch nicht genau abschätzen.

Mit dem vom Kabinett am 13. Juni 2018 beschlossenen Klimaschutzbericht 2017 informiert die Bundesregierung darüber, dass das nationale Ziel, die Treibhausgase um 40 Prozent bis 2020 gegenüber 1990 zu senken, voraussichtlich um 8-Prozentpunkte verfehlt wird.

Damit wird Deutschland neben dem nationalen Ziel auch voraussichtlich sein verbindliches EU-Klimaziel außerhalb des EU-Emissionshandels - der sogenannten Lastenteilungsentscheidung (Effort Sharing) - nicht erreichen. In diesen Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft) muss Deutschland gegenüber 2005 für das 2020-EU-Ziel seine Emissionen um minus 14 Prozent, bis 2030 um minus 38 Prozent reduzieren. Das 2020-Ziel wird voraussichtlich um 2-Prozentpunkte verfehlt.

Deutschland emittierte somit mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen, als im Rahmen seines EU-Effort Sharings zulässig ist. Die Bundesregierung wird deshalb von anderen EU-Mitgliedsstaaten, die ihre Ziele übererfüllen, überschüssige Emissionszuteilungen kaufen müssen.

Dies wird in der als Anlage beigefügten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Bundestagsfraktion thematisiert, aus der u. a. festzuhalten ist:

- Nach Schätzungen des Öko-Instituts würden bis 2020 Haushaltskosten in Höhe von 600 Mio. Euro anfallen, für 2021 bis 2030 könnten zusätzliche Kosten in Höhe von 5 bis 30 Mrd. Euro entstehen, sofern Deutschland keine Gutschriften aus Projektmaßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwendet.
- Ziffer 2: Während in den Jahren 2013 bis 2015 in Deutschland noch Überschüsse durch Übererfüllung der jährlichen Budgets angespart werden konnten, ist bis 2020 insgesamt von einem Defizit auszugehen. Die genaue Höhe dieses Defizits über den gesamten Zeitraum 2013 bis 2020 lässt sich derzeit nicht belastbar abschätzen.
- Ziffer 3: Die Preise für Emissionszuteilungen unter der Lastenteilungsentscheidung sind nicht bekannt. Die genaue Höhe des Defizits über den gesamten Zeitraum 2013 bis 2020 für Deutschland kann derzeit nicht belastbar abgeschätzt werden.
- Ziffer 5: Die Kosten für internationale Zertifikate aus Projektgutschriften variieren stark je nach Menge, Projekttyp und Qualität. Es ist der Bundesregierung daher nicht möglich, im Zusammenhang mit der Lastenteilungsentscheidung einen relevanten Durchschnittspreis zu nennen; bisherige Projektgutschriften lagen bei einem Zertifikatspreis von 4 bis 8 Euro/t/CO<sub>2</sub>.
- Ziffer 6: Die Zielverteilungsverordnung (Effort Sharing Regulation) schließt für die Zeit nach 2020 die Nutzung internationaler Projektgutschriften aus. Das EU-Klimaziel für 2030 muss einem Beschluss des Europäischen Rates entsprechend ausschließlich innerhalb der EU erreicht werden („domestic target“).
- Ziffer 8: Die Stromerzeugung aus Kohle unterfällt regelmäßig dem Geltungsbereich des EU-Emissionshandels und nicht der EU-Lastenteilungsentscheidung. Eine Inanspruchnahme der unter der EU-Lastenteilungsentscheidung möglichen Flexibilitäten ist aus diesem Grund im Bereich der Kohleverstromung nicht möglich.

Quelle: DIHK

### **Ergebnisse Folgenabschätzung Sektorziele Klimaschutzplan 2050**

Die sektoralen Zielpfade mit Betonung auf Energieeffizienz weisen insgesamt positive ökonomische Effekte auf. Hohe Investitionen, langfristige Perspektiven und klare Maßnahmen werden vorausgesetzt. Nun werden

die Sektorziele mit Ressort-Maßnahmen unterlegt. Deren Ergebnisse sollen in ein Klimaschutzgesetz einfließend, das BMU im 1. Halbjahr 2019 vorlegen will.

Bis 2030 sollen gegenüber 1990 die TEHG-Emissionen um mindestens 55 Prozent reduziert werden; heruntergebrochen auf 5 Sektoren, u. a. Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr und Gebäude. Die KSP-Umsetzung soll in zwei Schritten erfolgen: In einem ersten Schritt durch umfangreiche Folgenabschätzungen zu den Sektorzielen und in einem zweiten Schritt durch sektorale Zielerreichungsmaßnahmen, die jedes betroffene Ressort eigenverantwortlich durchführt und dazu ebenfalls Folgenabschätzungen durchführt.

Weiteres Verfahren: Sobald alle Ressorts ihre Maßnahmen vorgelegt haben (Anfang 2019), die „Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ihren Abschlussbericht möglicherweise Ende 2018 beschließt und die neuen Verkehr- und Gebäudekommissionen ihre Ergebnisse noch in diesem Jahr (?) vorlegen wird darauf aufbauend BMU den Entwurf eines Klimaschutz- bzw. Artikelgesetzes voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2019 vorlegen, in dem u. a. die Sektorziele mit den entsprechenden Maßnahmen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund haben am 15. Oktober 2018 in einem BMU-Workshop die von BMU beauftragten Forschungsinstitute ihre Ergebnisse der Folgenabschätzung zu den Sektorzielen vorgestellt. Die Zusammenfassung der Studie wird als Zwischenbericht veröffentlicht, die gesamte Studie wird gegen Ende November zur Verfügung stehen.

Aus der Präsentation der Forschungsinstitute ist festzuhalten:

#### **Vorab zur besseren Verortung der Forschungsergebnisse:**

1. Das Gesamtziel mit minus 55 Prozent bis 2030 wurde gesetzt; d. h. ein geringerer Minderungsbeitrag eines Sektors muss durch entsprechend höheren Beitrag anderer Sektoren ausgeglichen werden.
2. Bei den Zielszenarien gibt es 2 Zielpfade:
  - a) Zielpfadkombination (ZP) A: Schwerpunkt liegt auf Energieeffizienz.
  - b) Zielpfadkombination (ZP) B: Weniger Energieeffizienz als in ZP A, je nach Sektor kompensiert durch mehr erneuerbare Energien oder andere alternative Strategien.
3. Die aufgezeigten Zielpfade stellen keine BMU- oder Ressortpositionen dar, sondern nur die Forschungsergebnisse.
4. Ressortanmerkungen zu den Annahmen, u. a. wirtschaftliches Wachstum und Bevölkerungsentwicklung, wurden berücksichtigt.
5. Referenzbasis für die Zielpfade sind die bis Juli 2017 insgesamt umgesetzten Maßnahmen, die aber nicht konkret benannt wurden.
6. Insofern handelt es sich bei den in den Zielpfaden prognostizierten Investitionen um zusätzliche Investitionen bzw. Kosten bis 2030.
7. Es erfolgt eine volkswirtschaftliche Abschätzung der Investitionen und Kosten; d. h. keine unternehmensindividuelle Analyse der jeweiligen Be- und Entlastungen.
8. Obwohl eine Folgenabschätzung auf Maßnahmenebene nicht Forschungsgegenstand war (bleibt den Ressorts überlassen), werden bestimmte Maßnahmen (u. a. Energieeffizienz, EE-Ausbau, Biomasseeinsatz, PKW/LKW-Einsatz, Fernwärmebedarf, Einsatz von Kohlekraftwerken) angesetzt. BMU stellte klar, dass „nur“ keine zusätzlichen Instrumente (Gesetze, Abgaben, usw.) zur Zielerreichung aufgeführt wurden.
9. Es wird bis 2030 von einem jährlichen industriellen Wachstum von deutlich unter ein Prozent ausgegangen.
10. Es wird bis 2030 von einem ETS-Zertifikatspreis in Höhe von 15 Euro/t ausgegangen. Damit wird wohl unterstellt, dass es zu wenige Eigenanreize der Unternehmen zu CO<sub>2</sub>-Einsparung gibt und deshalb zusätzliche staatliche Maßnahmen erforderlich sind zu Zielerreichung.
11. Ein starker Zielpfadtreiber ist neben Elektrifizierung höhere Energieeffizienz. Damit wird wohl unterstellt, dass damit gleichzeitig zw. automatisch die TEHG-Emission senken – ohne Rebound-Effekte.
12. Insofern stand nicht Technologieoffenheit im Fokus! Dies wäre erst nach 2030 entscheidend.
13. Auch erfolgte keine Analyse der jeweiligen CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten.

14. Immerhin adressiert die Studie, dass Wertschöpfung grundsätzlich in Deutschland erfolgen sollte; d. h. EU- und globale Wettbewerbseffekte werden nicht adressiert.

### **Zu den wesentlichen sektoralen Forschungsergebnissen:**

#### 1. Gebäude:

- Die Ziele des Klimaschutzplanes 2030/2050 sind im Gebäudebereich nur durch die Kombination von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien erreichbar.
- Die Energieeffizienz hat eine hohe Bedeutung zur Eingrenzung des Einsatzes von Biomasse und Strom (Wärmepumpen) zur Beheizung von Gebäuden. Der Sektor „konkurriert“ v. a. mit der Industrie um deren Verfügbarkeit.
- ZP A ist volkswirtschaftlich vorzugswürdig, da er mit höheren Einsparungen verbunden ist.

#### 2. Verkehr:

- Das Klimaschutzziel im Verkehr wird in dieser Studie durch eine Kombination von Verlagerung von Verkehr als auch eine deutliche Effizienzsteigerung und Elektrifizierung erreicht. Synthetische Kraftstoffe sind relativ teure Option.
- Oberleitungs-Lkw sind eine strategisch interessante und im Vergleich zu PtX-Lkw kostengünstige Option zur Dekarbonisierung des Straßengüterfernverkehrs.
- In beiden Zielpfaden halten sich Mehrinvestitionen in alternative Antriebe und Investitionsrückgang bei Verbrennungstechnik die Waage – etwas weniger Fahrzeuge, die dafür etwas teurer sind.
- Risiken (Strukturwandel Automobilindustrie) müssen adressiert werden. Bei Verschiebung der Produktion hin zu elektrischen Ausrüstungen sollte Wertschöpfung in Deutschland gehalten werden.

#### 3. Industrie:

- Bis 2030 ist Zielerreichung möglich mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz, Biomasse sowie mehr Materialeffizienz und Recycling.
- Werden Effizienzfortschritte nicht erreicht, ist ein höherer Strom-/Fernwärmebedarf zulasten anderer Sektoren notwendig.
- Vergleichsweise niedrige Investitionen in Effizienz werden durch Kosteneinsparungen überkompensiert.
- Erst nach 2030 ist strategische Vorbereitung weiterer Optionen nötig, u. a. durch F+E-Projekte/Innovationen (z. B. Power-to-H<sub>2</sub>, innovative Prozesse/Produkte, Materialeffizienz, Kreislauf, EE-H<sub>2</sub>, perspektivisch CCU /CCS).

#### 4. Energiewirtschaft:

- Deutlich verstärkter Ausbau der Erneuerbaren zur Zielerreichung v. a. bei Windenergieanlagen an Land sowie Photovoltaik notwendig.
- Enger Zusammenhang zwischen Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien.
- Um Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss der Ausbau der Stromnetze weiter vorangetrieben werden und zusätzliche Leistungsabsicherung in Form von Speichern, Nachfrageflexibilität und Gasturbinen ins System integriert werden.

#### 5. Abfall:

- Technisches Reduktionspotenzial durch Ausbau der Maßnahmen zur Deponiebelüftung vorhanden.
- Verstärkte Nutzung von Bioenergie aus Abfallstoffen führt nicht direkt zu Emissionsreduktionen im Abfallsektor, aber ersetzt andere Energieträger.
- Größtes Reduktionspotenzial besteht immer in der Abfallvermeidung – hier besteht weiterhin Potenzial, da das Abfallaufkommen pro Einwohner sehr hoch ist.

## **Makroökonomische Effekte:**

### 1. Gebäude

- Zuwachs von Wertschöpfung und Beschäftigung im Baugewerbe.
- Erhöhte Wertschöpfung im Grundstücks- und Wohnungswesen durch Gegenfinanzierung der Investitionen über Modernisierungsumlage (nicht beschäftigungswirksam).
- Rückgang von Wertschöpfung und Beschäftigung bei Dienstleistungen der Gasversorgung.

### 2. Verkehr

- Fahrzeugherstellung: Geringere Nachfrage nach Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor führt zu Rückgang bei Kraftfahrzeugen. Dies wird durch einen Anstieg im Bereich Elektrische Ausrüstungen, bedingt durch veränderte Investitionen im Verkehrsbereich und zusätzliche Nachfrage nach Elektrofahrzeugen, kompensiert.
- Verkehrs-Dienstleistungen: Mehr Nachfrage nach öffentlichem Verkehr.
- Infrastrukturinvestitionen z. B. Ladeinfrastruktur / Oberleitungen: positive Effekte in elektrische Ausrüstungen und in Baugewerbe

### 3. Industrie

- Höhere Wertschöpfung in einzelnen Bereichen des verarbeitenden Gewerbes durch Energie und Materialeinsparungen im ZP A, analog dazu Rückgang in energie- und materialbereitstellenden Bereichen.

### 4. Elektrizitätserzeugung

- Positive Effekte darüber hinaus in der Wertschöpfungskette für Erneuerbare Energien (Herstellung wie auch Instandhaltung) beteiligten Bereichen.
- Verringerte Nachfrage nach fossilen Energieträgern reduziert Importe sowie Wertschöpfung und Beschäftigung im Kohlesektor.

## **Wettbewerbsfähigkeit:**

- Der Klimaschutzplan führt für allermeisten Sektoren zu Nettoeinsparungen und damit geringeren Produktionskosten und Verbesserung der preislichen Wettbewerbssituation führen kann.
- Klimaschutz bietet die Chance, Zukunftstechnologien in Deutschland anzusiedeln. Unternehmen können neue Exportchancen erschließen.
- Die meisten Wettbewerbsfaktoren werden kaum negativ durch Klimaschutzaktivitäten beeinflusst (Kapital, Lohn, Rohstoffe, Bekanntheitsgrad/Vernetzung, Standort, Produkte (Spezialisierung)).
- In einigen wenigen Sektoren können Klimaschutzkosten Wettbewerbs- und Standortnachteile verstärken. Derzeit ist die Industrie von einem Großteil der Klimaschutzkosten ausgenommen. Langfristig sind Ausnahmen nicht tragfähig und es muss ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden.
- Potentielle Verzerrung der Wettbewerbsfähigkeit durch nationalen Klimaschutz hängt maßgeblich von den Klimaschutzbemühungen anderer Staaten ab. Hier schafft die Umsetzung des Abkommens von Paris weltweit vergleichbare Bedingungen.

## **Herausforderungen:**

- Mobilisierung/Stimulation von Investitionen nötig.
- Langfristige Perspektiven müssen in den Vordergrund rücken, Lockin Effekte vermieden werden.
- Der Übergang muss bewältigt werden durch Wertschöpfung, Fachkräfte/Experten, regionale/strukturelle Entwicklung.
- Schlussfolgerungen für Maßnahmenprogramme:
  - Strategie mit Betonung auf Energieeffizienz stellt sich volkswirtschaftlich vorteilhaft dar.
  - Maßnahmen müssen Anreize setzen, um Investitions- und Umsetzungshemmnisse zu überwinden.



- Frühzeitiges Handeln ist notwendig, insbesondere hinsichtlich Infrastruktur mit langen Planungszeiträumen und Lebensdauern.
- Maßnahmen müssen sektorübergreifend geplant und konzipiert werden - Konkurrenz in Biomassenutzung, Stromeinsatz, Infrastrukturentwicklung.
- Maßnahmen müssen klare Signale senden und Planungssicherheit bieten, um ihre Lenkungswirkung zu entfalten.

Quelle: DIHK

### **Bundestag beschließt TEHG-Novelle**

Der Bundestag hat am 09. November 2018 den „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des EU-Emissionshandels“ (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) Änderungen beschlossen. Der Bundesrat wird wohl abschließend zustimmen, so dass die Gesetzesnovelle nach Veröffentlichung voraussichtlich zum 01. Januar 2019 in Kraft tritt.

Aus den vom Kabinett beschlossenen Änderungen, die der DIHK grundsätzlich begrüßt, ist festzuhalten:

Unter Ziffer 2 (§ 20 Abs. 4 TEHG) wird eine einzelfallbezogene Datenweitergabe zwischen der DEHSt und den am Vollzug des TEHG beteiligten Landesbehörden ermöglicht.

Ziffer 4 (§ 27 TEHG) wird nachfolgend gefasst:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Rahmen der Vorgaben der Artikel 27 und 27a der Richtlinie 2003/87/EG den Ausschluss von Kleinemittenten aus dem EU-Emissionshandelssystem auf Antrag des Anlagenbetreibers sowie weitere Erleichterungen für Kleinemittenten zu regeln, insbesondere:

1. Erleichterungen bei der Emissionsberichterstattung für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 5.000 Tonnen CO<sub>2</sub>,
2. vereinfachte Emissionsnachweise für Anlagen mit jährlichen Emissionen von bis zu 2.500 Tonnen CO<sub>2</sub>,
3. Vereinfachungen für die Verifizierung von Emissionsberichten,
4. Ausnahmen für die Verifizierung von Emissionsberichten,
5. im Rahmen der Umsetzung des Artikels 27 der Richtlinie 2003/87/EG die Festlegung gleichwertiger Maßnahmen, insbesondere die Zahlung eines Ausgleichsbetrages als Kompensation für die wirtschaftlichen Vorteile aus der Freistellung von der Pflicht nach § 7, einschließlich Regelungen zur Erhöhung dieses Ausgleichsbetrages im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung; die Höhe des Ausgleichsbetrages orientiert sich am Zukaufbedarf von Berechtigungen für die Anlage,
6. den Ausschluss von Kleinemittenten auf einzelne Zuteilungsperioden zu begrenzen.“

Damit wurden zentrale Anliegen des DIHK, neu zusätzlich die Option von Kleinemittenten für ein weiteres Opt-out innerhalb der nächsten Handelsperiode, im Deutschen Bundestag berücksichtigt.

In der Begründung wird zudem auf gesetzlicher Ebene klargestellt, dass der Ausgleichsbetrag (Ziffer 5) als eine der Möglichkeiten für gleichwertige Maßnahmen auch im Falle der Anwendung des Artikels 27 der Richtlinie 2003/87/EG in der Handelsperiode 2021 bis 2030 fortgeführt werden kann. Daneben können in der Verordnung auch andere Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird!

Unter Ziffer 4 fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung in einer EntschlieÙung auf, sich bei der Verhandlung über die Anwendung der EU-Zuteilungsverordnung weiterhin dafür einzusetzen, dass Zuteilungsansprüche aus der Handelsperiode 2013 bis 2020 auch nach dem Ablauf dieser Handelsperiode durch eine nachträgliche Anpassung der Zuteilungsentscheidung erfüllt bzw. übertragen werden können.

Quelle: DIHK

## Studie von Agora Energiewende mit neuen Vorschlägen für CO<sub>2</sub>-Steuern

Ein Impulspapier des Thinktanks Agora Energiewende präsentiert Vorschläge für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer im Wärme- und Verkehrssektor, um die Energie- und Klimaziele besser erreichen zu können. Drei Optionen, die sich vornehmlich in der Höhe der Belastung von fossilen Brenn- und Kraftstoffen unterscheiden, werden vorgestellt. In allen drei Fällen ist ein Mechanismus zur Rückerstattung sowie zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen.

Die drei Umsetzungsoptionen sehen alle vor, die bestehenden Energiesteuern nach CO<sub>2</sub>-Gesichtspunkten in der Höhe der Steuersätze zu verändern. In allen Varianten ist ein Rückerstattungsmechanismus für eine aufkommensneutrale Umsetzung vorgesehen. Eine genuine CO<sub>2</sub>-Steuer wie auch eine Energiewendeumlage wurden aufgrund rechtlicher Bedenken verworfen. Ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis in der Stromerzeugung wird befürwortet, wenn dies gemeinsam mit Nachbarstaaten umgesetzt werden kann.

Folgende Varianten für die CO<sub>2</sub>-orientierte Erhöhung der Energiesteuern im Wärme- und Verkehrssektor (Non-ETS Bereich) schlägt das Impulspapier vor:

- Variante 1: Die Energiesteuern werden um einen CO<sub>2</sub>-Beitrag von 45 Euro/t CO<sub>2</sub> erhöht. Dies entspräche einer Erhöhung des Erdgaspreises um rund 0,9 Ct./kWh (9 Euro/MWh), bzw. 11 Ct/l für Benzin und 15 Ct/l für Diesel. Die Einnahmen könnten verwendet werden um den Strompreis über die Absenkung der Stromsteuer und eine anteilige Haushaltsfinanzierung der EEG-Umlage um 4 Ct/kWh zu senken. Zudem stünden Mittel für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (energetische Gebäudesanierung etc.) zur Verfügung.
- Variante 2: Brenn- und Kraftstoffe werden schrittweise bis 2024 um 86 Euro/t CO<sub>2</sub> verteuert. Die Erhöhungen der Energiepreise fallen entsprechend bis 2024 annähernd doppelt so hoch aus wie in Variante 1. Für den Rückerstattungsmechanismus schlägt das Papier eine stärkere Absenkung des Strompreises um 7 Ct/kWh oder alternativ einen "Energiewende-Bonus" pro Kopf vor. Bei Unternehmen wäre dieser Bonus an die Lohnsumme gekoppelt. Geplant wären ebenso "üppige Wechselprämien (...) zu CO<sub>2</sub>-armen Technologien".
- Variante 3: In dieser "großen" Variante wird das komplette Abgabensystem abgeschafft und durch ein neues auf Basis eines CO<sub>2</sub>-Preises von 125 Euro/t ersetzt. Bei fossilen Kraftstoffen wird allerdings ein Aufschlag fällig, um die Finanzierungsfunktion für die Infrastruktur zu gewährleisten. Der Steuersatz variiert, je nachdem ob die Minderungsziele erreicht werden. Im Stromsektor variiert der CO<sub>2</sub>-Aufschlag mit der CO<sub>2</sub>-Intensität des Strommixes. Auch in dieser Variante wären Mittel für Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen, um Anreize für die "private Energiewende" hin zu Wärmepumpen und Elektroautos zu setzen.

### **Auswirkungen auf die Wirtschaft:**

Für die Energiepreise von Unternehmen hätte ein CO<sub>2</sub>-Preis von 45 Euro je Tonne bereits signifikante Auswirkungen. So würde der Gaspreis für einen Gewerbekunden von derzeit 35 Euro/MWh um mehr als 20 Prozent steigen (bei 86 Euro/t sind es 17 Euro/MWh bzw. knapp 50 Prozent). Dies gilt, wenn keine Berechtigung zur Energiesteuerermäßigung vorliegt, die auch im Vorschlag aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit beibehalten werden soll. Für kleinere Unternehmen fällt der prozentuale Anstieg aufgrund höherer Bezugspreise entsprechend geringer aus. Profitieren würden Unternehmen von der Absenkung der Strompreise über die geringere Stromsteuer und die Absenkung der EEG-Umlage. Entsprechend der unternehmensindividuellen Aufteilung zwischen Stromverbrauch und Energieverbrauch für Mobilität und Wärme kommt es zunächst zu Gewinnern und Verlierern.

### **DIHK-Einschätzung:**

Die Aufstellung von Bewertungskriterien umfasst die wesentlichen Aspekte, die auch im DIHK-Vorschlag für eine alternative Finanzierung der EEG-Umlage 2017 angewendet worden sind. Insofern ist erfreulich, dass dieser Vorschlag als einer der Rückerstattungsmechanismen aufgegriffen worden ist. Auch die Herleitung, dass aufgrund rechtlicher Fragen eine CO<sub>2</sub>-orientierte Umgestaltung der Energiesteuern der "einfachste Weg" ist, wird vom DIHK geteilt. Wie im DIHK-Vorschlag zur Verwendung von Steuermitteln zur Senkung der EEG-Umlage dargelegt, ist es jedoch aus Sicht der Wirtschaft vorzuziehen, die staatlich induzierten Strompreisbestandteile günstiger zu machen (höchster Strompreis in Europa), statt aus diesem Umstand die Notwendigkeit einer Verteuerung anderer Energieträger abzuleiten. Positiv ist, dass sich der Impuls auch der Frage widmet, wie auch gleichzeitig positive Anreize für Investitionen in klimaschonende Technologien strukturiert werden können.

Zu kurz kommen in dem Impulspapier die generellen Nachteile von Instrumenten der Preissteuerung (im Energiebereich). Weder wurde die im Vergleich zu Mengeninstrumenten deutlich größere Unsicherheit bei der Zielerreichung und der damit ständige Anpassungsbedarf von CO<sub>2</sub>-Steuersätzen thematisiert, noch fand die geringe kurzfristige Änderungswirkung beim Verbrauchsverhalten durch Energiesteuern Beachtung (geringe Preiselastizität der Energienachfrage). Kurz: Eine geringe CO<sub>2</sub>-Steuer hat eine geringe klimapolitische Wirkung, wie auch das Impulspapier zugibt. Sie schafft vor allem Steuereinnahmen. Eine hohe CO<sub>2</sub>-Steuer entfaltet Wirkung, ist aber mit starken Verteilungs- und Wettbewerbsfragen assoziiert (siehe Frankreich). Die Wirkungen der einzelnen Umsetzungsvarianten auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß werden in dem Papier bedauerlicherweise nicht überprüft. Daher bleibt die Aussage von Agora eines generellen Konsens von Ökonomen bezüglich der Notwendigkeit, eine CO<sub>2</sub>-Steuer einzuführen, eine Behauptung.

Quelle: DIHK

## EUROPÄISCHE UNION

### CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Pkw: Europaparlament verschärft Kommissionsvorschlag

Die Europaabgeordneten haben sich am 03. Oktober 2018 für ein Minderungsziel von 40 Prozent ausgesprochen. Der Umweltausschuss hatte ursprünglich 45 Prozent gefordert. Einigen muss sich das Parlament nun mit Regierungen, die voraussichtlich am 09. Oktober 2018 ihre Position verabschieden.

Das Plenum des EU-Parlaments hat am 03. Oktober 2018 seine Position zum Verordnungsvorschlag für neue CO-Grenzwerte für Pkws und leichte Nutzfahrzeuge verabschiedet. Eine vorläufige Fassung des verabschiedeten Textes finden Sie [hier](#).

Die Parlamentarier fordern eine Verschärfung der Emissionsminderung auf 40 Prozent bis 2030 im Vergleich zu 2021. Die vom federführenden [Umweltausschuss zuvor geforderten](#) 45 Prozent fanden keine Mehrheit. Der initiale Vorschlag der EU-Kommission vom November 2017 sieht eine Minderung um 30 Prozent vor.

Das im Verordnungsvorschlag enthaltene Zwischenziel für das Jahr 2025 wurde von 15 Prozent auf 20 Prozent erhöht.

### Quote für emissionsarme Fahrzeuge

Das EU-Parlament hat ebenfalls eine Quote für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge (sog. "ZLEV") verabschiedet. Bis zum Jahr 2025 sollen Hersteller einen Anteil von 20 Prozent erreichen, bis 2030 dann 35 Prozent. Werden diese Vorgaben nicht erreicht, so wird der zu erreichende Flottengrenzwert verschärft. Hersteller, die die Quote überschreiten, werden durch eine Lockerung ihres Flottengrenzwertes "belohnt". Als emissionsfrei sollen batteriebetriebene Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellen-Fahrzeuge gelten. Emissionsarme Fahrzeuge sollen nicht mehr als 50 g CO<sub>2</sub>/km emittieren dürfen. Hierunter fallen damit zum Teil auch Elektrofahrzeuge mit Plug-in-Hybrid-Antrieben.

Die Parlamentsposition sieht auch vor, dass die Emissionen der Fahrzeuge ab dem Jahr 2023 im realen Fahrbetrieb gemessen werden. Hierzu soll die EU-Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung Durchführungsrechtsakte vorlegen, die die Entwicklung des nötigen Testverfahrens auf Grundlage eines mobilen Emissionsmessgerätes (sog. "PEMS) sicherstellen.

Im Bericht wurde keine direkte Möglichkeit aufgenommen, moderne biogene und synthetische Kraftstoffe auf die Flottengrenzwerte anzurechnen. Allerdings soll ein Zwischenbericht 2023 die Option prüfen, "Anreize für die Einführung fortschrittlicher CO<sub>2</sub>-armer Kraftstoffe, darunter Biogas und synthetische Kraftstoffe, die mit erneuerbaren Energien hergestellt werden, zu schaffen".

### Nächster Schritt: Verhandlungen mit dem Rat

Die Parlamentarier haben der Berichterstatterin Miriam Dalli (S&D-Fraktion, Malta) das Mandat erteilt, mit den Regierungen im Rat Verhandlungen über die endgültigen Bestimmungen zu beginnen. Zuvor müssen die EU-Staaten sich jedoch auf eine gemeinsame Position einigen.

Uneinigkeit besteht im Rat v. a. bezüglich der Zielhöhe sowie der Quote für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge. In einem [Kompromisstext vom 1. Oktober 2018](#) schlägt die österreichische Ratspräsi-

denschaft vor, das 2030-Ziel auf 35 Prozent anzuheben. Das gleiche gilt für die Quote für emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge, die für das Zieljahr 2030 auf 35 Prozent angehoben werden könnte. Im Gegenzug sollen Hybridfahrzeuge bei den Berechnungen, ob ein Hersteller die Quote einhält, stärker ins Gewicht fallen. Die [deutsche Bundesregierung](#) unterstützt hingegen klar den Kommissionsvorschlag.

Der DIHK hält das von der Kommission vorgeschlagene 30 Prozent-Ziel in [seiner Stellungnahme](#) ebenfalls für ausreichend ambitioniert. Strukturbrüche in der Automobilwirtschaft sollten vermieden werden, da davon v. a. auch mittelständische Zulieferbetriebe betroffen wären. Zudem sollte im Sinne der Technologie-neutralität das Zwischenziel unverbindlich gestaltet und die Nutzung moderner biogener und synthetischer Kraftstoffe als Erfüllungsoption anerkannt werden.

### **Beschränkung von Einwegplastik: Trilogverfahren schreitet voran**

Im Oktober 2018 hat das EU-Parlament seine Verhandlungsposition zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Beschränkung von Einwegkunststoff mit breiter Mehrheit verabschiedet. Anschließend hat dazu das Trilogverfahren begonnen. Derzeit erscheint darin die Verständigung auf eine endgültige Richtlinie noch im Jahr 2018 möglich.

Die Verhandlungsposition des EU-Parlaments gleicht in weiten Teilen dem zuvor verabschiedeten Bericht des Umweltausschusses des EU-Parlaments (ENVI).

Konkret sieht die Position des EU-Parlaments u.a. folgende Aspekte vor:

- Vermarktungsverbot auch von sogenannten oxo-abbaubaren Kunststoffen und Behältern aus geschäumtem Polystyrol (entspricht dem Bericht des ENVI), jedoch kein Vermarktungsverbot für "sehr leichte Plastiktüten" ("very lightweight carrier bags", Abweichung zum Bericht des ENVI).
- Konkretisierung der Vorgabe an die EU-Mitgliedstaaten, den Verbrauch von bestimmten Einwegkunststoffartikeln zu reduzieren (25 Prozent bis zum Jahr 2025). Zur Umsetzung der Verbrauchsminderung sollen die EU-Mitgliedstaaten eigene konkrete Maßnahmenpläne entwickeln.
- Beschränkung der geplanten Kostenumlage auf bestimmte Hersteller für Säuberungsaktionen im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung auf die üblichen Kosten der lokalen Behörden (entspricht dem Bericht des ENVI).
- Einführung einer Sammelquote für Plastik-Getränkeflaschen zur Wiederverwertung (mindestens 90 Prozent bis zum Jahr 2025, z.B. durch Einwegpfandsystem).

Im laufenden Trilogverfahren stehen mehrere Punkte zur Debatte, u.a.:

- Vorgaben der Richtlinie zum künftigen Produktdesign (Fixierung von Einwegflaschen aus Kunststoff mit ihrem Deckel)
- Ausgestaltung der Definition von Einwegkunststoffartikeln in der Richtlinie
- Ausgestaltung bzw. Deckelung der Kostenumlage für Säuberungsaktionen im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung in der Richtlinie
- Einbezug freiwilliger Vereinbarungen in die Richtlinie
- Verbot von Tabakproduktfiltern mit Plastikanteil

Quelle: DIHK

### **REACH im Rahmen des Brexit: Neue Informationsseite der ECHA**


Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat auf ihrer Website umfassende Informationen bereitgestellt, was Unternehmen, die im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH agieren, im Zuge des Brexit beachten sollten. In Großbritannien erfolgen nach Deutschland die meisten Stoffregistrierungen über REACH.

Die Informationen und Hilfestellungen auf der Website der ECHA sind nach verschiedenen Kategorien und Fragestellungen unterteilt.

Registrierungen für chemische Stoffe aus Großbritannien können nach dem Brexit ihre Wirksamkeit verlieren, falls betreffende Unternehmen keinen alleinigen Vertreter mit Sitz in der EU oder EWR benennen. Dasselbe gilt für Stoffe aus Nicht-EU-Staaten, die zuvor über Großbritannien zugelassen wurden. Gemeinsame Stoffregistrierungen mit einem britischen Unternehmen, die von dem dortigen Unternehmen vorgenommen wurden, könnten nach dem Brexit ebenfalls nicht weiter bestehen und müssten neu registriert werden. Ferner müssten Unternehmen aus der EU etwa Exporte von Chemikalien nach Großbritannien im Rahmen der PIC-Verordnung melden.

Deutsche Unternehmen sollten mögliche Änderungen in ihre Planung einbeziehen.

Die REACH-Verordnung regelt EU-weit die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen. Nach dem voraussichtlichen Ausscheiden Großbritanniens aus der EU würde die REACH-Verordnung nach aktuellem Stand nicht mehr für Großbritannien gelten. Um einen ungeregelten Brexit am 30. März 2019 durch das kürzlich präsentierte Ausstiegsabkommen zu vermeiden, ist Anfang Dezember 2018 die Zustimmung einer Mehrheit im Britischen Parlament notwendig.


Die Informationen der ECHA in englischer Sprache finden Sie  [hier](#).


### **REACH-Dossiers bei Bedarf aktualisieren**

Am 06. November 2018 hat die EU-Chemikalienagentur (ECHA) Informationen zur Aktualisierung der Registrierungs dossiers (als Schritt der Stoffregistrierung im Rahmen der REACH-Verordnung) veröffentlicht. Die REACH-Verordnung erfordert, dass die Registrierung stets dem neuesten Kenntnisstand über eine sichere Stoffverwendung entspricht.

Aktualisierungsbedarf beim Registrierungs dossier ergibt sich etwa dann, wenn sich neue Kenntnisse über die Stoffzusammensetzung, Stoffeigenschaften, die Stoffverwendung oder notwendige Risikomanagementmaßnahmen einstellen. Auch müssen Unternehmensangaben im Dossier aktuell sein, ebenso wie Informationen über neue Mitregistranten.

Daher sollten betroffene Unternehmen ihre Dossiers regelmäßig überprüfen. Wesentliche Änderungen der Produktions- oder Importmengen sowie am Herstellungsverfahren führen laut der ECHA ebenfalls zu einer Meldepflicht. Um Informationen zwischen Mitregistranten eines Stoffes besser zu vermitteln, empfiehlt die ECHA die Nutzung der Kooperationsplattform.


Die Veröffentlichung der ECHA finden Sie  [hier](#).

Weitergehende Informationen der ECHA zu Dossieraktualisierungen finden Sie  [hier](#).

### **Mögliche Beschränkung von Mikroplastik: ECHA erarbeitet Vorschlag**

Im Auftrag der EU-Kommission prüft die EU-Chemikalienagentur (ECHA) derzeit die Umweltrisiken sowie ein mögliches Verbot von Produkten mit absichtlich zugesetztem Mikroplastik. Die ECHA plant die Vorlage eines ersten Beschränkungs vorschlages zu Beginn des Jahres 2019. Den rechtlichen Rahmen wird dazu voraussichtlich die EU-Chemikalienverordnung REACH bilden.

Bevor der Vorschlag der ECHA allerdings der EU-Kommission zugeleitet wird, setzen sich noch verschiedene Ausschüsse der ECHA damit auseinander. Mit der Übermittlung des Vorschlages an die EU-Kommission rechnet die ECHA somit etwa im April 2020.

Die Mitteilung der ECHA vom 22. November 2018 sowie eine Präsentation mit weitergehenden Informationen in englischer Sprache finden Sie  [hier](#).

### **Fortschreitende Überarbeitung der POP-Verordnung**

Am 04. Dezember 2018 haben die Trilog-Verhandlungen zur Neufassung der EU-Verordnung über persistente organische Schadstoffe ((EG)850/2004, POP-Verordnung) begonnen. Bereits im März 2018 hatte die EU-Kommission dazu einen Vorschlag zur Neufassung formuliert.

Zweck der Überarbeitung ist u. a. die Anpassung an Änderungen des Stockholmer Abkommens. Dieses dient als weltweiter Rahmen zur Vermeidung von persistenten organischen Stoffen. Daneben wird die Anpassung der Verordnung an den Vertrag von Lissabon angestrebt. Dieser stellt einen EU-Reformvertrag dar und trat 2009 in Kraft. Inhaltlich sieht die Überarbeitung der POP-Verordnung u. a. die Übertragung von bisherigen Aufgaben der EU-Kommission an die EU-Chemikalienagentur (ECHA) vor.


Der Rat der Europäischen Union informiert in einer Mitteilung über den Stand des Verfahrens. Die Trilog-Verhandlungen werden demnach voraussichtlich v. a. zwei Streitpunkte betreffen:

- Verbot des Flammschutzmittels DecaBDE bzw. begrenzte Ausnahmen in recycelten Produkten sowie für Flugzeuge, Fahrzeuge und elektronische Geräte.
- Mögliche begrenzte Ausnahmen für kurzkettige Chlorparaffine.

Die Mitteilung des Rats finden Sie  [hier](#).

### **Unterschiedliche regulatorische Rahmenbedingungen führen zu Marktverzerrungen in der EU**

Bis 2030 sollen 50 Prozent des EU-Stroms aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird grenzüberschreitende Kooperation immer wichtiger. Doch von Land zu Land unterscheiden sich die regulatorischen Rahmenbedingungen erheblich. Laut einer aktuellen Studie kann dies die Gestehungskosten mehr beeinflussen als das Winddargebot und führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen bei Erneuerbare-Energien-Auktionen.

Wie hoch die Kosten für die Entstehungskosten von Windenergie sind, hängt stark von den regulatorischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Staates ab, ergab eine  [Studie](#) im Auftrag gegeben von Agora Energiewende. So liegt der kombinierte Effekt aus Planung, Genehmigung, Netzzugang, Steuern und Finanzierung in Deutschland bei 12,2 EUR/MWh, während er in Belgien 26,4 EUR/MWh beträgt. Im Vergleich dazu erhöht eine 10 prozentige Abnahme des Winddargebots den LCOE (levelised cost of electricity) nur um 6,4 EUR/MWh.

Wie problematisch das ist, zeigt das Beispiel einer grenzüberschreitenden deutsch-dänischen Solarenergie-Ausschreibung aus dem Jahr 2016. Hier gingen alle Zuschläge an dänische Bieter. Der Hauptgrund: Wiesen und Äcker lassen sich dort leichter und günstiger für Solarparks nutzen. Für die Studie wurden die Länder des Pentalateralen Energieforums (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz) verglichen. Dabei standen die regulatorischen Kosten von Planung und Genehmigung, Finanzierung, Netznutzung und -anschluss eines durchschnittlichen Windprojekts im Fokus.

Für alle Parameter wurden signifikante Auswirkungen auf die Gestehungskosten festgestellt. Als Haupttreiber konnten aber Netzanschluss und Finanzierungskosten ausgemacht werden. Die durch Regularien induzierten Kosten variierten auch stark innerhalb der Länder. Ein wichtiger Faktor ist dabei die Region, in der das Projekt realisiert werden soll.

#### **Planung- und Genehmigung:**

Die durchschnittliche LCOE-Auswirkung von Planung und Genehmigung rangiert zwischen 2,5 EUR/MWh (Frankreich) und 4,5 (Schweiz). In Deutschland liegt sie bei 3,3 EUR/MWh. Dabei variieren die Kosten auch stark innerhalb der Länder.

#### **Stromanschlusskosten:**

Die durchschnittlichen Stromanschlusskosten reichen von 2,4 EUR/MWh in Belgien bis zu 7,1 EUR/MWh in der Schweiz. Allerdings muss in Belgien zusätzlich noch eine Anschlussgebühr entrichtet werden. Diese steigert die Kosten erheblich. In Deutschland liegen die Kosten bei 3,1 EUR/MWh. Besonders in Frankreich, in den Niederlanden und in der Schweiz variieren die Kosten stark innerhalb der Länder.

#### **Finanzielle Rahmenbedingungen:**

Diese weisen Unterschiede von mehr als 10 EUR/MWh zwischen den verschiedenen Staaten aus. In Deutschland ist er mit 1,9 EUR/MWh am niedrigsten in Belgien mit 12,8 EUR/MWh am höchsten.

#### **Unternehmensbesteuerung:**

Die Kosten der Unternehmensbesteuerung liegen zwischen 1,9 EUR/MWh (Schweiz) und 4,6 EUR/MWh (Belgien). In Deutschland liegt sie bei 3,0 EUR/MWh.

### **Projekt Realisierungsperiode/Risiko der Nichtrealisation:**

Die Realisierungszeiträume liegen je nach Land zwischen sechs und neun Jahren. Dabei können die Projektlaufzeiten innerhalb eines Landes sehr unterschiedlich sein. Das Risiko, das Projekt nicht zu realisieren, liegt in der EU zwischen 33 Prozent (Frankreich) und 70 Prozent (Österreich).

Weiterhin wichtige Faktoren sind Standortbeschränkungen und -anforderungen.

Die Autoren der Studie empfehlen daher, bei zukünftigen grenzüberschreitenden Kooperationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien, die Auswirkungen unterschiedlicher Regulierungsbedingungen stärker einzubeziehen. Dies wird umso wichtiger, je mehr die EU den Ausbau der Erneuerbaren vorantreibt. Um Marktverzerrung bei zukünftigen Erneuerbare-Energien-Auktionen entgegenzuwirken und damit Ressourcen effizient einzusetzen, müssen Regularien angeglichen, oder zu mindestens ein Ausgleich zwischen den EU-Staaten bei den Auktionen geschaffen werden.

Quelle: DIHK

### **Erneuerbare Energien und Energieeffizienz: Europaabgeordnete verabschieden neue Gesetze**

Das EU-Parlament hat am 13. November 2018 mit großer Mehrheit der Reform der Erneuerbaren-Energien-Richtlinien und der Energieeffizienzrichtlinie zugestimmt. Auch die Verordnung zur sog. "Governance" wurde im Plenum verabschiedet.

Bevor die neuen Gesetzestexte im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden können und dann in Kraft treten, muss der Rat noch förmlich zustimmen. Geeinigt hatten sich die Gesetzgeber Rat und Parlament bereits im Juni Gesetze sind Teil des sog. "Energie-Winterpakets", das die EU-Kommission im November 2016 vorgelegt hat und gelten als wichtige Weichenstellungen für die EU-Energiepolitik in der Zeit nach 2020.

Nach Inkrafttreten der Richtlinien müssen die neuen EU-Regeln in nationales Recht überführt werden. Die Governance-Verordnung ist unmittelbar verbindlich.

In der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wird ein neues Ziel für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der EU festgelegt. Konkret soll deren Anteil am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 32 Prozent steigen. National verbindliche Ziele für jeden Staat, wie sie bis 2020 bestehen, wird es nicht mehr geben. Für die Wärme- und Kälteversorgung wurde ein indikatives Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien von 1,3 Prozentpunkten jährlich (unter Nutzung von Abwärme) definiert. Im Transportbereich soll der Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 14 Prozent steigen. Hierbei sollen verstärkt moderne Biokraftstoffe und Biogase, aber auch Elektroantriebe zum Einsatz kommen.

Zudem werden neue Regeln für die Fördersysteme festgelegt, die in Deutschland jedoch bereits weitgehend angewandt werden. Anpassungsbedarf gibt es nach Ansicht des DIHK vornehmlich beim Eigenverbrauch von erneuerbarem Strom. Hier muss die bestehende Befreiung von Abgaben wie der EEG-Umlage ausgeweitet und der kollektive Eigenverbrauch ermöglicht werden. Überarbeitet werden müssen aller Voraussicht nach auch die Abgaben, die bei der Nutzung von Speichern in Deutschland fällig werden. Die Umsetzungsfrist für die EE-Richtlinie läuft bis zum 31. Juni 2021.

Die Energieeffizienz-Richtlinie legt für die EU das Ziel fest, den Energieverbrauch bis 2030 um 32,5 Prozent zu senken. Hierzu soll wie bisher eine national gültige Endenergieeinsparverpflichtung beitragen, die auch nach 2020 in veränderter Form weitergeführt wird. Die neuen Regeln zielen darauf ab, die Mitgliedsstaaten davon abzubringen, bestehende Flexibilitätsoptionen bei der Zielerreichung zu nutzen. Dennoch können sich die Staaten hierfür entscheiden, müssen dann jedoch höhere Einsparungen erreichen. Die Umsetzungsfrist beträgt für die meisten Vorgaben 18 Monate, für einige 22 Monate nach Inkrafttreten, d.h. voraussichtlich Mitte bzw. Ende 2020.

Die Governance-Verordnung dient dem Zweck, die Energie- und Klimapolitiken der Staaten besser zu koordinieren, so dass diese zur Erreichung der EU-Ziele beitragen. Konkret ist beispielsweise gefordert, dass die Regierungen integrierte nationale Energie- und Klimapläne nach Brüssel übermitteln, in denen Ziele und Maßnahmen aufgeführt sind. Bereits Ende des Jahres sollen erste Entwürfe für den Zeitraum 2021-2030 vorliegen. Die Eu-Kommission bewertet die Pläne und kann unverbindliche Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Bereits in Kraft getreten ist die [Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden](#). Diese muss bis zum 10. März 2020 in nationales Recht umgesetzt werden und sieht u.a. eine Pflicht zur Installation von Elektro-ladesäulen und Leerrohren in Nicht-Wohngebäuden vor.

Quelle: DIHK

### **Gericht der EU kippt Genehmigung für britischen Kapazitätsmarkt**

Die Richter sind der Auffassung, dass die EU-Kommission Mitte 2014 ein förmliches Prüfverfahren hätte einleiten müssen, um die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu prüfen.

Die EU-Kommission hat im Juli 2014 den britischen Kapazitätsmarkt beihilferechtlich genehmigt. Diese Entscheidung wurde in einem [Urteil des Gerichts der EU](#) vom 15. November 2018 für nichtig erklärt. Bis zu einer eventuell erneuten Genehmigung durch die EU-Kommission [dürfen vorerst keine Beihilfen](#) mehr an Marktteilnehmer gezahlt werden.

Die Richter in Luxemburg vertreten die Auffassung, dass die EU-Kommission ein förmliches Prüfverfahren hätte eröffnen müssen. Dies war nach der Notifizierung der Beihilfe durch die britische Regierung Ende Juni 2014 nicht geschehen.

Nach Ansicht des Gerichts war die EU-Kommission in der Kürze der Zeit und auf Grundlage der ihr vorliegenden Informationen innerhalb der vorläufigen Prüfung nicht im Stande, die Vereinbarkeit des britischen Modells mit dem Binnenmarkt mit ausreichender Sorgfalt zu untersuchen.

Die Richter kritisieren insbesondere, dass die ausführliche Prüfung ausblieb, obwohl die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt tatsächlich bezweifelt werden konnte. Zudem habe sich die Kommission in ihrer Bewertung auf Informationen der britischen Regierungen verlassen und keine eigene Analyse durchgeführt. Andere Interessenträger wären somit nicht ausreichend am Verfahren beteiligt gewesen. Schließlich wird der EU-Kommission vorgehalten, dass nicht ausreichend untersucht worden sei, ob Anbieter von Laststeuerung tatsächlich diskriminierungsfrei am Kapazitätsmarkt beteiligt wird.

Geklagt hatte die Unternehmensgruppe Tempus, die Technologien für die Laststeuerung anbietet. Tempus beklagt vornehmlich, der Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich bevorzuge Kraftwerke gegenüber flexibler Nachfrage.

Der britische Kapazitätsmarkt existiert seit 2014. Bislang wurden im Rahmen von Auktionen mit einem oder vier Jahren Vorlauf Anbieter von Kapazitäten mehrere Milliarden Euro an Zahlungen zugesprochen. Die meisten Zuschüsse, die auf die Stomrechnung der Verbraucher umgelegt werden, gehen an fossile Kraftwerke.

Gegen das Urteil können beim Europäischen Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt werden. Die britische Regierung hat bereits angekündigt, sich umgehend um eine erneute Genehmigung zu bemühen.

Quelle: DIHK

### **EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor**

Nach Ansicht der Brüsseler Behörde sollte sich die EU die Treibhausgasneutralität als Ziel setzen. Insgesamt präsentiert die Kommission acht Szenarien, die alle im Einklang mit dem Pariser Abkommen ständen. Der DIHK empfiehlt einen stärkeren Fokus auf Carbon Leakage.

Die EU-Kommission hat am 28. November 2018 ihre Vorstellungen für eine Klimastrategie der EU bis zum Jahr 2050 veröffentlicht. Die [unverbindliche Mitteilung](#) wurde zuvor vom Kolleg der 28 Kommissare verabschiedet und wird durch eine [ausführliche Analyse](#) gestützt.

Die EU-Kommission empfiehlt, bis zur Mitte des Jahrhunderts die Nettotreibhausgasneutralität innerhalb der EU zu erreichen. Nur so ließe sich das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens einhalten. Konkret bedeutet dies, dass sich die wenigen verbleibenden Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch Natur und Technik die Waage halten.



Insgesamt beleuchtet die Strategie acht mögliche Pfade für einschneidende Emissionsreduktionen. Diese stehen nach Angaben der Kommission alle in Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Nicht ausreichen würden hingegen die bestehenden Ziele und Maßnahmen, die lediglich eine Reduktion um 60 % sicherstellen würden.

Fünf Szenarien führen zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 von 80 Prozent. Jedes dieser Szenarien setzt vornehmlich auf einen Lösungsansatz: eine sehr weitgehende Elektrifizierung, die Nutzung von Wasserstoff, der Einsatz von Power-to-X, Investitionen in Energieeffizienz und die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

In einem sechsten Szenario, das die genannten Lösungen kombiniert, wird eine Treibhausgasminderung von etwa 90 Prozent prognostiziert.

Um das von der EU-Kommission für notwendig erachtete Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen, müssten noch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere sind nach 2050 sogenannte „negative Emissionen“ notwendig. D. h. es müsse aus der Atmosphäre mehr Treibhausgas entzogen als emittiert werden.

In Szenario 7 geschieht dies durch den Einsatz von Bioenergie mit Carbon Capture and Storage (engl. „BECCS“). Biomasse, die beim Heranwachsen Kohlendioxid bindet, wird energetisch verwertet, der Ausstoß von Treibhausgasen aber durch die Abscheidung und Speicherung (CCS) verhindert.

Szenario 8 baut auf die Maßnahmen aller anderen Szenarien auf, setzt zusätzlich aber stärker auf die Kreislaufwirtschaft und eine grundlegende Veränderung des Verhaltens der Verbraucher. Auch eine veränderte Landnutzung trägt zur Absorption von Treibhausgasen bei, um den Bedarf an negativen Emissionen nach 2050 zu verringern.

#### **Die Szenarien zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität bis 2050 beruhen darüber hinaus auf folgenden Pfeilern:**

1. **Energieeffizienz:** Der Energieverbrauch soll im Vergleich zu 2005 um 50 Prozent gesenkt werden. Das größte Einsparpotenzial wird im Gebäudebereich ausgemacht. Die Renovierungsrate muss signifikant gesteigert werden und die Heizung und Kühlung weitgehend auf erneuerbare Energie umgestellt werden.
2. **Erneuerbare Energien:** Die Elektrifizierung und der Ausbau der erneuerbaren Energien stehen im Zentrum des Umbaus der Energieversorgung. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird verdoppelt (53 Prozent bis 2050). Die Stromproduktion steigt um bis zu 250 Prozent. Mehr als 80 Prozent des erzeugten Stroms stammen aus erneuerbaren Quellen. EE werden auch vermehrt in der Industrie eingesetzt, entweder direkt als Strom oder durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels). Verbraucher werden stärker in den Energiemarkt miteinbezogen.
3. **Transport:** Die Elektrifizierung wird sich v. a. im Straßenverkehr durchsetzen. Auch für die Binnenschifffahrt und den Kurzstreckenseeverkehr ist sie eine Option. Für die Luftfahrt und Seeschifffahrt, sowie den LKW- und Busverkehr werden andere technologische Lösungen wie der Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen, E-Fuels und Biokraftstoffen genutzt. Die Organisation des Verkehrssystems wird durch die Digitalisierung, Datennutzung und Interoperabilitätsstandards effizienter. Auch eine grundlegende Veränderung des Nutzerverhaltens ist notwendig. Diese muss durch die Internalisierung externer Kosten der verschiedenen Transportmodi erreicht werden.
4. **Industrie:** Die europäische Industrie wird mithilfe der Digitalisierung und Automatisierung ihre Energieeffizienz weiter steigern und so Emissionen reduzieren. Auch Wiederverwendung und Recycling unterstützen diesen Trend. Materialien wie Holz aber auch neuartige und weniger energieintensive Verbundwerkstoffe spielen eine größere Rolle. Angetrieben werden sollen diese Veränderungen auch durch eine steigende Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten. Die Elektrifizierung, der Einsatz von Wasserstoff, Biomasse und erneuerbarem synthetischem Gas tragen zu Treibhausgasminderungen bei der industriellen Produktion bei. Prozessemissionen werden durch den Einsatz von CCS oder CCU vermieden. Zudem werden erneuerbarer Wasserstoff und nachhaltige Biomasse als Ausgangsmaterial für industrielle Prozesse genutzt. Forschung, Entwicklung und Demonstration werden die Kosten von bahnbrechenden Technologien reduzieren.
5. **Netze:** Die europäischen Energie- und Transportnetze werden ausgebaut und intelligenter gestaltet. Die Kopplung der Sektoren wird vorangetrieben.

6. Land- und Forstwirtschaft: Nachhaltige Biomasse wird eine wichtige Rolle spielen. Die Nachfrage wird im Vergleich zu heute um bis zu 80 Prozent steigen. Die Emissionen der Landwirtschaft sinken aufgrund effizienterer und nachhaltigerer Produktionsmethoden. Aufforstung und Wiederherstellung von degradierten Waldflächen tragen zu mehr CO<sub>2</sub>-Absorptionen bei.
7. CCS: Das Potenzial wird aufgrund eines schnelleren Ausbaus der erneuerbaren Energien und anderen Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen in der Industrie geringer eingeschätzt als zuvor. Dennoch ist die Nutzung von CCS notwendig, insbesondere in den energieintensiven Industriebranchen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff und zur Erzeugung von negativen Emissionen in Verbindung mit der Biomassenutzung (BECCS). Die Anstrengungen zur Nutzung von CCS in der EU müssen forciert werden, auch durch mehr Investitionen in Forschung, Innovation und Demonstrationsprojekte.

Die Szenarien hin zur Treibhausgasneutralität wirken sich nach den Schätzungen der Kommission moderat positiv auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus. Letzteres würde im Jahr 2050 um bis zu 2 Prozent höher ausfallen im Vergleich zu einem Szenario ohne zusätzliche Maßnahmen. Der Investitionsbedarf in die Energieinfrastruktur und damit zusammenhängende Infrastruktur steigt von 2 Prozent auf 2,8 Prozent des BIP (520-575 Mrd. Euro jährlich).

Eine Anpassung des EU-Klimaziels für das Jahr 2030 schlägt die EU-Kommission nicht vor. Sie rechnet jedoch damit, dass das bestehende 40 Prozent-Ziel durch die vereinbarten Ziele und Maßnahmen des Energie-Winterpakets um fünf Prozentpunkte übertroffen wird. Das EU-Parlament fordert eine Anhebung auf 55 Prozent.

Die EU-Kommission fordert die Gesetzgeber auf, sich intensiv mit dem Strategievorschlag auseinanderzusetzen. Zur Vorbereitung des Gipfels der europäischen Staats- und Regierungschefs im rumänischen Sibiu am 09. Mai 2019 sollen sich die Fachminister im Rahmen ihrer jeweiligen Ratsformationen positionieren. Das EU-Parlament wird ebenfalls Stellung nehmen. Zudem kündigt die EU-Kommission Debatten in allen 27 Mitgliedsstaaten für das erste Halbjahr 2019 an. Dabei sollen verschiedene Interessenträger, darunter auch Wirtschaftsvertreter, zu Wort kommen.

Die EU muss im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens bis 2020 eine langfristige Klimastrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK hat sich an der [öffentlichen Konsultation der EU-Kommission](#) zur Vorbereitung der Strategie beteiligt. Nach Ansicht des DIHK sollte sich die anstehende Debatte über den Kommissionsvorschlag auf die wirtschaftlichen Implikationen der verschiedenen Szenarien und die Maßnahmen, die zur Einhaltung der aktuell geltenden Ziele nötig wären, fokussieren. Wichtig ist zudem, dass der Schutz der energieintensiven Industrie vor "Carbon Leakage" stärker in den Fokus rückt. In der Mitteilung der Kommission wird auf dieses Thema kaum eingegangen.

Quelle: DIHK

### **Risikovorsorge im Elektrizitätssektor: Rat und Parlament einigen sich auf neue EU-Regeln**

Die europäischen Gesetzgeber haben sich am 22. November 2018 auf eine neue Verordnung geeinigt. Die Regeln sollen dazu führen, dass die Staaten ihre Pläne für Versorgungsengpässe im Krisenfall auf regionaler Ebene abstimmen.

Die Verordnung enthält Kriterien, wie (grenzüberschreitende) Versorgungsrisiken im Stromsektor zuverlässig zu ermitteln sind sowie Anforderungen an die Prävention und Bewältigung von Krisen. Die Mitgliedsstaaten sind angehalten, nationale Risikovorsorgepläne (risk preparedness plans) einschließlich Mechanismen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch bzw. zur regionalen Kooperation zu erstellen. In der EU gibt es bisher keinen einheitlichen Ansatz für die Risikovorsorge.

Aufbauen sollen die nationalen Pläne auf regionalen Risikoanalysen, die der Verband der EU-Übertragungsnetzbetreiber Entso-e in Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationsstrukturen der ÜNB und weiteren Interessenträgern erarbeitet. Die für die Erstellung verwandte Methodologie muss von der Agentur der EU-Regulierungsbehörden Acer genehmigt werden.

Bis zuletzt hatten sich die Gesetzgeber vor allem über die Durchgriffsrechte der EU-Kommission und von Acer gestritten. Die finale Einigung lässt den Staaten auf Drängen des Rates bei der Ausgestaltung ihrer

nationalen Pläne einigen Freiraum. Orientierung wird jedoch eine Vorlage geben, die als Anhang in die Verordnung aufgenommen wurde. Zudem müssen regionale Maßnahmen zur Krisenprävention und Bewältigung zwischen den betroffenen Staaten ausgehandelt werden. Die EU-Kommission wird die Vereinbarungen bewerten, kann jedoch keine Änderungen erzwingen. Nicht-marktbasierte Maßnahme wie Zwangsabschaltungen dürfen nur als "ultima ratio" genutzt werden, wenn alle Marktmechanismen die Versorgungssicherheit nicht sicherstellen können.

Der finale Text der Einigung im Trilog liegt noch nicht vor. Die neue Verordnung ersetzt die Richtlinie über die Versorgungssicherheit (2005/89/EG). Den initialen Kommissionsvorschlag finden Sie [hier](#).

Die Verordnung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor ist Teil des Energie-Winterpakets der EU, das eine umfassende Reform der europäischen Energiepolitik für die Zeit nach 2020 zum Ziel hat. Der DIHK hat zu den Vorschlägen Stellung genommen.

Quelle: DIHK

## KURZ NOTIERT

### **Bundesregierung beschließt Plattform "Zukunft der Mobilität"**

Die Bundesregierung hat am 19. September 2018 das Beratergremium Nationale Plattform "Zukunft der Mobilität" eingesetzt. Die Plattform wird verkehrsträgerübergreifend Vorschläge für die Mobilität der Zukunft erarbeiten. In den 6 AGs geht es u.a. um den Strukturwandel, Batteriezellen oder synthetische Kraftstoffe. Integriert ist über die AG 1 die Kommission, die Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzplans vorschlagen soll. Arbeitsstart war der 26. September 2018.

Geleitet wird die Plattform Mobilität der Zukunft vom bisherigen Vorsitzenden der Nationalen Plattform Elektromobilität, Henning Kagermann. Die NPE wird gleichzeitig aufgelöst. Kagermann steht einem Lenkungskreis vor, dem neben den AG-Vorsitzenden, Vertreter aus Ministerien, Wirtschaft und Gesellschaft angehören sollen. Arbeitsbeginn war der 26. September 2018. Die AG 1 soll (analog zur Strukturkommission) bereits bis möglichst Ende 2018 erste Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung der Klimaschutzziele 2030 unterbreiten.

Die Aufteilung der Arbeitsgruppen:

- AG 1: Klimaschutz im Verkehr; Vorsitz: Franz Loogen
- AG 2: Nachhaltige Mobilität: alternative Antriebe und Kraftstoffe; Vorsitz: Prof. Dr. Barbara Lenz
- AG 3: Digitalisierung, Automatisiertes Fahren und neue Mobilitätskonzepte; Vorsitz: Klaus Fröhlich
- AG 4: Sicherung des Mobilitäts- und Produktionsstandortes, Batteriezellproduktion, Rohstoffe und Recycling, Bildung und Qualifizierung; Vorsitz: Jörg Hofmann
- AG 5: Sektorkopplung (insbesondere Verknüpfung der Verkehrs- und Energienetze); Vorsitz: Stefan Kapferer
- AG 6: Standardisierung, Normierung, Zertifizierung und Zulassung; Vorsitz: Roland Bent

Quelle: DIHK

### **Nationale Plattform Elektromobilität: Fortschrittsbericht 2018. 1 Million E-Autos bis 2022**

Die Nationale Plattform Elektromobilität hat ihren Fortschrittsbericht 2018 veröffentlicht. Das Ziel von 1 Million Elektroautos bis 2020 wird verfehlt, die NPE rechnet jedoch mit einer Zielerreichung in 2022. Die NPE sieht für Deutschland dennoch das Ziel erreicht, Leitanbieter und Leitmarkt zu sein. Von Januar bis August 2018 sind rund 45.000 Elektroautos (BEV/PHEV) neu zugelassen worden, was einem Anteil von 1,8 Prozent entspricht.

Für die NPE ist das Ziel Leitanbieter zu sein grundsätzlich erreicht. Die deutschen Automobilhersteller "erreichen mit ihren Elektrofahrzeugen in den wichtigen Automobilmärkten einen mit ihren konventionell betriebenen Autos mindestens vergleichbaren, oft sogar höheren Marktanteil. In Westeuropa liegt er bei 53 Prozent. In den USA ist ihr Marktanteil mit 16 Prozent sogar doppelt so hoch. Einen Sonderfall bildet der chinesische Markt. Hier sind deutsche Elektrofahrzeuge deutlich unterrepräsentiert".

Die NPE hebt zudem hervor, dass jedes dritte Patent im Bereich Elektromobilität aus Deutschland kommt. Nicht zuletzt sei es gelungen, bis auf die Batteriezellenproduktion die gesamte Wertschöpfungskette in Deutschland abzubilden. Der NPE-Bericht wirbt für verstärkte Anstrengungen, aus strategischen Gründen eine Batteriezellenproduktion in Deutschland zu etablieren.

Bei dem Ziel Leitmarkt sieht die NPE Deutschland ebenfalls auf einem guten Weg. Das Ziel von einer Million Elektroautos bis 2020 wird zwar verfehlt, allerdings laut Prognose bereits 2022 erreicht. Aktuell sind rund 177.000 Elektrofahrzeuge zugelassen. Die Marktdynamik ist weiterhin hoch: Inzwischen sind 1,8 Prozent der neu zugelassenen Pkw reine Elektroautos (BEV) oder Plug-in-Hybride (PHEV). Bis 2025 sollen die kumulierten Neuzulassungen nach aktuellen Hochrechnungen auf 2 bis 3 Millionen Fahrzeuge ansteigen. Dies entspricht einem Marktanteil zwischen 4 und 6,5 Prozent. Ihren Beitrag dazu sollen vor allem die 100 neuen Modelle deutscher Hersteller bis 2020 liefern.

Auch mit dem Ausbau der Ladeinfrastruktur zeigt sich der Bericht zufrieden: Ende 2017 waren rund 12.500 Ladepunkte, darunter gut 850 Schnellladepunkte, installiert. Die ersten Ergebnisse aus den Förderprogrammen lassen zudem einen deutlichen Schub erwarten. Laut NPE würden sich bei einer vollständigen Umsetzung der eingegangenen Förderanträge bis zum Ende dieses Jahres die Normalladepunkte verdreifachen und die Schnellladepunkte verzehnfachen. Der Ausbau muss jedoch weitergehen. Nach Auffassung der NPE ist für 1 Million Elektrofahrzeuge die Installation von 70.000 öffentlichen AC-Ladepunkten und 7.100 öffentlichen DC-Ladepunkten sowie rund 1 Million privaten Ladepunkten notwendig.

Folgenden unmittelbaren Handlungsbedarf ermittelt die NPE:

- zentrale Marktanreizmaßnahmen wie Umweltbonus und Vorrangregelungen in Kommunen konsequent fortführen,
- weitere Fördermaßnahmen für den Aufbau der öffentlichen, aber auch privaten Ladeinfrastruktur, etwa für leichte Nutzfahrzeuge bei Gewerbetreibenden und Flottenbetreibern,
- bessere rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für Ladeinfrastrukturen in gemeinschaftlich genutztem privaten Parkraum,
- Investitionen für Netzinfrastrukturen, um intelligentes Laden zu ermöglichen,
- Etablierung von Fördermaßnahmen für elektrische Nutzfahrzeuge und Busse prüfen
- Forschung und Entwicklung in Material-, Zell- und Batterietechnologie sowie -produktion mit hoher Intensität fortsetzen.

Den Fortschrittsbericht finden Sie hier zum  [Download](#) und die Zulassungszahlen des KBA  [hier](#).

### **Fördernde von Windrädern**

Wer schon immer wissen wollte, wie viele Windräder ihr Förderende erreichen und in welchem Bundesland diese stehen, wird in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der AFD fündig (BT-Drucksache 19/4196). Insgesamt fallen zwischen 2021 und 2025 rund 12.000 Anlagen mit einer installierten Leistung von etwa 14.000 MW aus der Förderung. Mit über 3.000 stehen mit Abstand die meisten davon in Niedersachsen.

Über 1.000 Anlagen erreichen auch noch die Bundesländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Auf die Frage, wie viele Anlagen davon dauerhaft vom Netz gehen werden, u gibt die Bundesregierung keine Prognose ab.

Quelle: DIHK

## **Auch zweite Biomasseausschreibung deutlich unterzeichnet**

Die zweite Biomasseausschreibung endete wie die erste: Das Ausschreibungsvolumen wurde deutlich nicht ausgeschöpft. Von den ausgeschriebenen 226 MW wurden lediglich 76,5 MW vergeben, die sich auf 79 Projekte verteilen. Die nicht auktionierte Menge wird auf das kommende Jahr übertragen. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass es auch in den nächsten Runden keinen intensiven Wettbewerb geben wird.

Von den 85 eingereichten Geboten mussten sechs aus formalen Gründen ausgeschlossen werden. Von den bezuschlagten Geboten entfallen 13 mit 29,5 MW auf Neuanlagen, der Rest auf Bestandsanlagen.

Der durchschnittliche Zuschlagswert aller Gebote liegt bei 14,73 Cent/kWh. Es gelten unterschiedliche Höchstwerte für bestehende und neue Anlagen. Für erstere liegt er bei 16,73 Cent/kWh, für bestehende bei 14,73 Cent/kWh. Die meisten Anlagen erhalten den Höchstwert.


Quelle: DIHK

## **Weltenergierat stellt Roadmap für grüne synthetische Kraftstoffe vor**

Um Treibhausemissionen bis 2050 um 95 Prozent senken zu können, sind synthetische Gase und Kraftstoffe notwendig, wobei Umfang und Kosten noch diskutiert werden. Klar ist auch, dass in Deutschland die Ökostrommengen dafür nicht ausreichen werden, Importe also notwendig sind. Der Weltenergierat hat eine Roadmap zur Entwicklung dieses internationalen Marktes vorgelegt.


Synthetische Kraftstoffe lassen sich in vielen Regionen der Welt aufgrund der besseren Standortbedingungen für erneuerbare Energien deutlich günstiger produzieren als hierzulande und anschließend exportieren. Globale Märkte für den Handel mit synthetischen Brenn- und Kraftstoffen werden der Studie zufolge nur dann entstehen und sich entfalten, wenn sich die Entwicklung von Angebot und Nachfrage im Zeitablauf ungefähr die Waage hält. Die PtX-Roadmap für eine globale Industrie basiert daher auf den folgenden drei Säulen:

- "Säule 'Technologien' – Technologischer Fahrplan zum Aufbau einer umfassenden PtX Industrie. Ein globaler Markt für PtX erfordert technologische Weiterentwicklung und Kosteneinsparungen. Zusätzlich kann die Einführung eines globalen PtX Marktes durch flankierende Technologien, wie beispielsweise "blue hydrogen" (z. B. basierend auf Dampfpreformierung von fossilen Energieträgern) oder durch Rückgewinnung von CO<sub>2</sub> aus Biomasse und/oder aus Industrieprozessen (erforderlich für synthetische Brenn- und Kraftstoffe mit Kohlenstoffgehalt) begleitet werden.
- Säule 'Märkte und Nachfrage' – Fahrplan zum Aufbau von Märkten und stabilen Nachfragestrukturen. Synthetische Brenn- und Kraftstoffe benötigen eine stabile Marktnachfrage, so soll die Finanzierung von Investitionen gewährleistet sein. Nur wenn Verbraucher auch dauerhaft synthetische Brenn- und Kraftstoffe nachfragen, wird es einen nennenswerten Markt für PtX Technologien geben. Daher müssen die ökologischen Vorteile von PtX in Ländern, die synthetische Brenn- und Kraftstoffe importieren (z. B. Europa/Deutschland), auch monetarisiert werden können.
- Säule 'Investitionen und Nachfrage' – Fahrplan zur Förderung eines günstigen Investitionsrahmens zur Sicherstellung des PtX Angebots. Um die global notwendigen Investitionen in PtX zu realisieren und eine PtX Industrie aufzubauen, ist sowohl in produzierenden als auch exportierenden Ländern ein angemessener Rahmen für Investitionen in PtX Technologien und Anlagen notwendig. Ein Schlüssel zur Realisierung von Investitionen in potenziellen PtX Exportländern können hierbei internationale Kooperationen sein."

Die Studie von frontier economics lässt sich in Kurz- und Langfassung auf der Seite des  [Weltenergierates](#) abrufen.

## **Solar- und Windenergieanlagen – Öffentliche Bekanntgabe der Zuschläge**

Die Ergebnisse der Ausschreibung für Solar- und Windanlagen sind draußen. Wie gewohnt ist ein hoher Wettbewerb um EEG-Förderungen für Solaranlagen zu beobachten. Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sind stark unterzeichnet.

Bis zum 01. Oktober 2018 konnten bei der  [Bundenetzagentur in Bonn](#) Gebote für die Ausschreibung für Windenergie an Land und Solarenergie abgegeben werden. Dabei handelt es sich trotz gleicher Gebotster-

mine um getrennte Verfahren. Nun hat die Bundesnetzagentur die Zuschläge der Ausschreibung bekannt gegeben.

Die Ausschreibungsrunde für Windenergieanlagen war, trotz einer theoretisch ausreichend großen Zahl an vergebenen Bemühungen, deutlich unterzeichnet.

Das Ausschreibungsvolumen betrug rund 670 Megawatt. Demgegenüber wurden insgesamt 62 Gebote mit einem Volumen von knapp 400 Megawatt eingereicht. Von diesen erhielten 57 Gebote einen Zuschlag für Anlagen mit einem Volumen von 363 Megawatt. Dabei entfielen die meisten Zuschläge auf Bayern (10 Anlagen mit 69 MW), gefolgt von Brandenburg (9 mit 63 MW), Niedersachsen (6 mit 42 MW) und Nordrhein-Westfalen (6 mit 25 MW). Neun Zuschläge gingen an Bürgerenergiegesellschaften.

Das niedrigste Gebot, das einen Zuschlag erhielt, betrug 5,00 ct/kWh. Das höchste Gebot lag bei 6,30 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 6,26 ct/kWh.

Im Gegensatz dazu besteht bei Ausschreibungen für Solaranlagen nach wie vor ein hoher Wettbewerb um eine EEG-Förderung. Hier lag das Ausschreibungsvolumen bei 182 Megawatt. 76 Gebote mit einem Umfang von 551 Megawatt wurden abgegeben. Damit wurde das Ausschreibungsvolumen drei Mal überzeichnet. Von den eingegangenen Geboten erhielten 37 Gebote mit einem Volumen von 192 Megawatt einen Zuschlag. Auch hier gingen die meisten Zuschläge an Bieter aus Bayern (14), gefolgt von Brandenburg (7). Aufgrund des bayerischen Flächenkontingents für Solaranlagen auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten konnten aber nur noch vier Gebote bezuschlagt werden. Dies hat zu Folge, dass die verbleibenden zehn Zuschläge in Bayern für das Jahr 2018 nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das niedrigste Gebote, das einen Zuschlag erhielt, lag bei 3,86 ct/kWh. Das Gebot mit dem höchsten Zuschlagswert betrug 5,15 ct/kWh. Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert liegt bei 4,69 ct/kWh.

Quelle: DIHK

### **PV räumt bei gemeinsamer Ausschreibung mit Wind erneut ab**

Wie in der ersten Runde der gemeinsamen Ausschreibung gingen auch in der zweiten Runde alle Zuschläge an die Photovoltaik. Insgesamt erhielten 36 Projekte mit einem Umfang von 201 MW einen Zuschlag. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 5,27 Cent/kWh und damit um 0,6 Cent/kWh höher als bei der ersten Runde. Unter den 50 eingegangenen Geboten befand sich nur ein Windprojekt.

Bei der letzten reinen PV-Ausschreibung lag der Zuschlagswert bei 4,69 Cent/kWh. Die Spannweite der Zuschläge reicht von 4,65 bis 5,79 Cent/kWh. Mit 65 MW ging ein Drittel der Auktionsmenge nach Brandenburg. Die Auktion war anderthalbmal überzeichnet. Die Zuschläge der gemeinsamen Ausschreibung werden von der Gebotsmenge der technologiespezifischen Ausschreibung abgezogen.

Quelle: DIHK

## **FÖRDERPROGRAMME / PREISE**

### **BMBF bewilligt Projektförderung zum Thema "Sichere Industrie 4.0 in der Praxis"**

Die Industrieproduktion der Zukunft ist unter anderem durch die Kommunikationsfähigkeit von Bauteilen und Produktionsmitteln sowie deren Vernetzung in der Industrie 4.0 gekennzeichnet. Daraus ergeben sich weitreichende Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf den Schutz des Produktionswissens. Das BMBF beabsichtigt daher, den Transfer von Werkzeugen und Risikoanalyseverfahren zur IT-Sicherheit in der Industrie 4.0 zu fördern.

Die durch Industrie 4.0 steigenden Sicherheitsanforderungen betreffen das produzierende Gewerbe gleichermaßen wie deren Ausrüster. IT-Sicherheit wird so zu einem erfolgskritischen Faktor für die ausfallsichere Produktion und den Schutz des Know-how vor Wirtschaftsspionage. Das Fördervorhaben zu "Sichere In-

dustrie 4.0 in der Praxis" ist Teil des Forschungsrahmenprogramms der Bundesregierung zur IT-Sicherheit "Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt". Ziel ist die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen für die Zukunft durch die Stärkung von Digitalisierung und Vernetzung in der industriellen Fertigung.

#### **Gegenstand der Förderung:**

Gegenstand der Fördermaßnahme ist der Transfer und die Weiterentwicklung von Werkzeugen, Methoden, Modellen und Konzepten als Grundlage für konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Sicherheit in der Industrie 4.0. Die Fördermaßnahme knüpft inhaltlich an das Nationale Referenzprojekt zur IT-Sicherheit in der Industrie 4.0 (IUNO) an.

#### **Zuwendungsempfänger:**

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie in begründeten Ausnahmefällen staatliche und nicht staatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Verbände und Vereine sowie sonstige Organisationen mit Forschungs- und Entwicklungsinteresse. Die Beteiligung von Start-ups, KMU und mittelständischen Unternehmen wird ausdrücklich erwünscht und bei der Projektbegutachtung positiv berücksichtigt. Notwendige Voraussetzung für die Förderung ist die Beteiligung von Unternehmen, die IT-Sicherheitsmaßnahmen umsetzen wollen. Antragsteller müssen die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen geförderten Verbänden und Initiativen in diesem Bereich, insbesondere dem Basisprojekt, zeigen.

#### **Finanzierungsart:**

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. In der Regel können – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 Prozent anteilfinanziert werden.

#### **Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme wurde beauftragt:**

VDI/VDE Innovation und Technik GmbH, Projektträger Kommunikationssysteme IT-Sicherheit, Steinplatz 1, 10623 Berlin, Ansprechpartner: Dr. Joachim Lepping, ☎ 0 30/31 00 78-3 86, 📠 0 30/31 00 78-2 47, ✉ [joachim.lepping@vdivde-it.de](mailto:joachim.lepping@vdivde-it.de), 🌐 <https://www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/foerderung/bekanntmachungen/i40>

Bei Interesse sollte bis zum 18. Januar 2019 eine Projektskizze in elektronischer Form unter 🌐 <https://foerderportal.bund.de/easyonline/> in deutscher Sprache vorgelegt werden.

#### **BAFA aktualisiert Förderkompass zu Energieeffizienz, Erneuerbarer Wärme und mehr**

Der Förderkompass fasst die Zuschussprogramme des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf einen Blick zusammen. Er umfasst u. a. Informationen zu den Programmen im Bereich Energieeffizienz, Erneuerbare Wärme, Mobilität und Energieberatung aber auch zur Besonderen Ausgleichsregelung.

Den Kompass können Sie 🌐 [hier](#) herunterladen.

#### **BundesUmweltWettbewerb – Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln**

Der BundesUmweltWettbewerb (BUW) ist ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderter und jährlich vom IPN organisierter und durchgeführter Projektwettbewerb für Jugendliche und junge Erwachsene. Unter dem Wettbewerbsmotto „Vom Wissen zum nachhaltigen Handeln“ sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter zwischen 10 und 20 Jahren aufgerufen, Themen mit Umweltbezug zu bearbeiten, entsprechende Fragestellungen zu untersuchen und Vorschläge zur Lösung von Umweltproblemen beim BUW einzureichen. Empfohlen wird der Wettbewerb von der Kultusministerkonferenz (KMK).

Die Anmeldung zum BUW und die Einreichung der Projektarbeit erfolgt bis zum 15. März 2019. Sowohl naturwissenschaftliche als auch gesellschaftliche Interessierte sind angesprochen. Die Wettbewerbsbeiträge können ihren Umsetzungsschwerpunkt in allen für Umweltschutz/nachhaltige Entwicklung und Umweltbildung relevanten Handlungsfeldern haben. Dazu zählen neben Naturschutz und Ökologie, Gesellschaft, Technik, Wirtschaft und Konsum auch Politik, Gesundheit und Kultur. Detaillierte Informationen über den Wettbewerb erhalten Sie auf unserer Webseite unter 🌐 [www.bundesumweltwettbewerb.de](http://www.bundesumweltwettbewerb.de).

## FÜR SIE GELESEN

### Studie zum Thema „Natur auf Zeit“

Wie können ungenutzte Firmenflächen zumindest vorübergehend der Natur zur Verfügung gestellt werden, auch wenn diese Fläche möglicherweise später bebaut werden sollen? Die Frage, wie "Natur auf Zeit" rechtssicher realisiert werden kann, beschäftigt alle, die Unternehmerinnen und Unternehmen dazu motivieren möchten, etwas für die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf ihren Flächen zu tun. Das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für Naturschutz haben hierzu ein Forschungsprojekt durchgeführt, dessen Ergebnis seit diesem Herbst vorliegt. Das Ergebnis lautet – kurz gefasst, dass Natur auf Zeit rechtlich ermöglicht werden könnte. Dies würde ein Verwaltungsverfahren voraussetzen, in dessen Rahmen eine sogenannte Vorab-Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erteilt würde. Bevor eine Fläche für einen vorher festgelegten Zeitraum ökologisch aufgewertet würde, müsste erfasst und prognostiziert werden, welche Arten vorhanden sind bzw. sich ansiedeln könnten. In Bezug hierauf würde bereits vor Beginn der Maßnahme eine Ausnahme zur Beseitigung der Natur erteilt werden, die dann im Laufe der Zeit dort entsteht/entstehen könnte. All dies müsste mit fachlicher Begleitung und unter Beachtung von vorher festgelegten Standards erfolgen.

Die Kurzfassung des Ergebnisses aus dem Projekt "Natur auf Zeit - rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen" ist im Internet abrufbar unter [https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/2018-10-15-natur-auf-zeit-kurzfassung\\_barrierefrei/](https://www.rheinische-kulturlandschaft.de/2018-10-15-natur-auf-zeit-kurzfassung_barrierefrei/)

Weitere Informationen zum Thema biologische Vielfalt finden Sie außerdem unter: <http://www.dihk.de/biologischevielfalt>

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brauchbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

### Angebote

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-A-5860-10	Recyclingschotter Körnung: 0/45; günstig abzugeben	3.000 cbm einmalig	Namborn / Saarland
	<b>Chemikalien</b>		
SB-A-5884-1	Weinstein „Cream of Tartar“	7.875 kg einmalig	Saarland / Merchweiler
HA-A-6106-1	Ätznatron in Schuppen, original verpackt und eingeschweißt auf Palette	40 Sack à 25 kg einmalig	Iserlohn
HA-A-6137-1	Zinkoxid 99,8 % Zinkweiß, Zinkweiß	8 Säcke/ 25 kg einmalig	Hagen



HA-A-6138-1	7- Hydrat Cobaltsuflrat	50 kg einmalig	Hagen
KO-A-6065-1	AC Polyethylen 680 oxidiertes Polyethylen, Juni 2017	einmalig	Lahnstein
LU-A-6125-1	Copy Blue PR 01 / Solvent Blue 124/ Pulver Originalware mit CoA Menge: 14.400 kg; Verpackung: 10 kg Sack, 240 kg pro Palette	14.400 kg einmalig	Ludwigshafen
	<b>Holz</b>		
SB-A-5877-5	Industrie-Furnierabfall-Hackschnitzel preisgünstig abzugeben: Korngröße: 3-40 mm, gesamt ca. 200 m <sup>3</sup> , Preis: 7,50 Euro/m <sup>3</sup> (SRM)	ca. 200 m <sup>3</sup> einmalig	Saarland / Wadern
BN-A-6145-5	unbehandelte Eichenrinde PEFC/fsc zertifiziert; beim Bearbeiten der Eichenstämmen fällt das Restprodukt Rinde an	60 cbm monatlich / ca. 250 kg pro 1 cbm regelmäßig anfallend	St. Augustin
	<b>Kunststoffe</b>		
SB-A-4019-2	Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc.); (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse)	regelmäßig anfallend	Saarbrücken
BI-A-6087-2	Kunststoff- Dübel 13 cm Dübel 5.000 Stk./Paket Material: Kunststoff; Länge: 13 cm	60.000 Stk. unregelmäßig anfallend	Deutschland
LU-A-6109-2	PE Schaumstoff Reste Füllmaterial: Durch Nutzungsänderung der alten Schaumstofffabrik werden Reste hier angeboten. Eine Halle, die ca. 20 Meter breit und 15 Meter lang ist, Höhe ca. 2-2,50 Meter. Bilder gerne per Mail. Diverse Reste an Farbpulver und Granulat auch noch vorhanden.	600 m <sup>3</sup> einmalig	Steinalben Pfalz
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-A-5934-4	1.04 „Super-Kaufhaus“	400/t monatlich	Saarland
SB-A-5933-4	1.11 „Deinking“, lose	ca. 160 t monatlich	Saarland
	<b>Sonstiges</b>		
SB-A-5653-12	Weihnachtsdekorationen: Christbaumkugeln, Kerzen, künstliche Weihnachtsbäume, Girlanden, Adventskränze, Lichterketten, Advents-kalender, Vogelhäuser aus Holz, Schleifenbänder, Dekoteile, Verpackungen usw., über 100.000 Teile, 80 % unter Verkaufspreis preisgünstig abzugeben; Standort: Wadern	einmalig	Saarland / Wadern
SB-A-5675-12	Theaterkulissen: Neupreis über 300.000 Euro – pauschal für 5.000 Euro abzugeben	einmalig	Saarland
SB-A-5837-12	Mischschrott: Kabel, Kupfer, Alu, Zinn, Platinen, Bords, Laufwerke, Elektromotoren, diverses Computerzubehör, Plastik von Computern und Druckergehäusen	größere Mengen einmalig	Saarland
SB-A-5906-12	Computerabfälle: Wir kaufen und recyceln jede Art von Computer-, Server- und sonstigen Bürokommunikationsabfällen: Abholung durch unseren Betrieb. Datenvernichtung mit Zertifikat; nur Selbstabholung; Preis: VB	10 t täglich	Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg
DA-A-6093-12	Wasserwerksschlamm/ Kalkschlamm, z.B. zur Düngemittelherstellung Abfallschlüsselnummer: 190902 Konsistenz: dickflüssig	ca. 80 t jährlich	Mitteldeutschland Hessen

DIL-A-6062-12	Zunder aus der Edelstahlverarbeitung vom Edelstahlband, abgestrahlt als trockener Schlamm mit hohem Chrom, Molybdän und Nickelanteilen	wöchentlich	Dillenburg
KR-A-6082-12	Pflanzentrays und Töpfe in verschiedenen Farben und Kunststoff-Qualitäten	regelmäßig anfallend	Neuss
	<b>Textilien</b>		
SB-A-5938-6	Alttextilien für ESB-Herstellung	5 t monatlich	Saarland / Rheinland-Pfalz
BI-A-6113-6	Kunstfasern, Naturfasern, Stoffreste aus Webpelz, Leinen, Wolle, Baumwolle	ca. 100 kg unregelmäßig anfallend	Bielefeld
	<b>Verbundstoffe</b>		
BI-A-6128-9	gebrauchte Big Bags aus einem Kunststoffgewebe	150 Stk. regelmäßig anfallend	Porta Westfalica
	<b>Verpackungen</b>		
SB-A-6032-11	Wellverpackung: Einzelverpackung Welle „Würfel“ 100x100x100; in folgenden Farben: gelb, orange, Natur, schwarz; preisgünstig abzugeben	ca. 10.000 Stk. einmalig	Saarland / Wadern
AC-A-6088-11	120x80x95 cm Faltboxen / graue PP-Kunststoffboxen gebrauchte Faltboxen aus PP-Kunststoff, Außenmaße L 120cm x B 80cm x H95cm, Verpackung entweder zusammengebaut oder zerlegt, Selbstabholung, Anlieferung nach Absprache möglich	200 Stk. à 30 kg regelmäßig anfallend	Roetgen
W-A-6094-11	Stapeltransportkisten Schäfer Shop, 121 Art. 114/6 2H, Material Kunststoff PP, gebraucht; Außenmaße: L465/450xB314/300xH120 mm; Innenmaße: L428xB278xH116 mm; Farbe: gelb und grün; teilweise beschriftet und verstaubt, aber noch voll verwendbar	69 Stk., Farbe gelb; 86 Stk. Farbe grün einmalig	Solingen

## Nachfragen

Chiffre-Nummer	Bezeichnung des Stoffes	Menge	Anfallstelle
	<b>Bauabfälle/Bauschutt</b>		
SB-N-6112-10	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	<b>Kunststoffe</b>		
HA-N-6071-2	Für unsere Kunden aus Osteuropa suchen wir Schaumstoffrollen, SOPO, 2. Wahl, Anfallrollen etc. Bitte alles anbieten	ab 2 t regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux
HA-N-6074-2	Pur Schaumstoffe Wir suchen Div. Schaumstoff Sonderposten, Anfang und Endblöcke, Übergangblöcke, Blöcke mit Rissen, Blockscheiben etc.	kompletter LKW regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux
HA-N-6121-2	Wir suchen für unsere Kunden diverse Latexplatten, Latexreste; es geht um 2. Wahl, Zuschnitte etc.	2 t regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux

	Verpackung: Auf Big Sack in Ballen		
	<b>Metall</b>		
AC-N-6064-3	Suche Eisenwaren-Restbestände, Eisenwaren, Schrauben, Nägel, Werkzeuge, Kleinmaschinen	beliebig	NRW, RLP, Benelux
HD-N-6127-3	Stahlwerkschrottsorten, hms1/2 80:20: Wir suchen eine offizielle Vertretung eines Metallschrott Exporteurs aus Deutschland bzw. der EU: Falls Sie Mengen ab 5.000 MT pro Monat bewegen können, dann wäre es von großem Interesse	5.000 MT monatlich	bundesweit
	<b>Papier/Pappe</b>		
SB-N-6086-4	Gesucht werden zur Verwertung Kartonagen, Papier, Kataloge, Bücher	1-2 t monatlich nach Absprache	Saarland / Rheinland-Pfalz
	<b>Sonstiges</b>		
D-N-6132-12	Graphitstaub 0-1 mm, trocken auf Einwegpaletten ohne Folie	ca. 12 t/ Monat regelmäßig anfallend	europaweit
	<b>Verpackungen</b>		
KR-N-6091-11	Wir sind Sammelstelle des Projekts „Deckel gegen Polio“, bei dem Plastikdeckel gesammelt und AN Verwertungsbetriebe verkauft werden. Mit dem Erlös werden Weltweit Polio-Schutzimpfungen finanziert.	regelmäßig anfallend	Grevenbroich-Hemmerden, Rhein-Kreis Neuss
	<b>Holz</b>		
AC-N-6063-5	Suche KVH/BSH Reste, Konstruktions-vollholz oder Brettschichtholz Reste Länge 40cm bis 300cm	> 1m <sup>3</sup> einmalig oder regelmäßig	Eifel
	<b>Textilien</b>		
HA-N-6070-6	PP Vliese: Für unsere Kunden aus Osteuropa suchen wir div. technische Textilien und Vlies für die Bekleidungsindustrie, SOPO, 2. Wahl, Anfallrollen etc. Bitte alles anbieten!	2 t regelmäßig anfallend	DE, AUT, Benelux